

Rogert & Ulbrich | Niermannsweg 11-15 | D-40699

per beA

Staatsanwaltschaft Darmstadt

– Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen –

Mathildenplatz 12

64283 Darmstadt

**Rechtsanwälte
in Partnerschaft mbB**

AG Essen PR-Nr. 1801

beA-Kommunikation bitte stets
über das Gesellschaftspostfach
der Rogert & Ulbrich
Rechtsanwälte in Partnerschaft
mbB

SAFE-ID: DE.BRAK.94aef89f-
bec1-4b1c-96e1-
bfccb618451b.8aac

Unser Zeichen

88/26

Sachbearbeiter/in

Tobias Ulbrich

Sekretariat

Matthias Geiler

Datum

20.05.2026

Geschäftsführende
Gesellschafter:

Dr. Marco Rogert

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Transport- und Speditionsrecht

Tobias Ulbrich

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht

STRAFANZEIGE

*gegen Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des Paul-Ehrlich-Instituts
(PEI)*

*wegen Mittäterschaft am Verbrechen nach § 95 Abs. 3 AMG,
Wissenschaftsbetrug, Bestechlichkeit (§ 332 StGB),*

Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und weiterer Delikte

Angestellte Rechtsanwälte:

Dario Kovac

Christian Peußner

Jessica Steinberg

A. Inhaltsverzeichnis

B. Anzeigeersteller und Verfahrensbevollmächtigter

C. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Darmstadt

D. Tatvorwurf im Überblick

E. Beschuldigte (PEI-Verantwortliche, einzeln benannt)

F. Anträge

G. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (Sachverhalt)

I. Tatvorgeschehen

II. Tathauptgeschehen – die acht Tatkomplexe des PEI

III. Mittäterschafts-spezifische Tatbeiträge des PEI

IV. Tatfolgen bis heute

H. Rechtliche Würdigung

I. Mittäterschaft, nicht nur Beihilfe – Abgrenzung

II. § 95 Abs. 3 AMG i.V.m. §§ 5, 8 AMG (Verbrechen)

III. §§ 223, 224, 226, 227 StGB

IV. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB (Betrug)

V. § 332 StGB (Bestechlichkeit im Amt)

VI. § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt)

VII. § 266 StGB (Untreue)

VIII. § 274 StGB (Urkundenunterdrückung) und § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt)

IX. Garantenstellung; keine Sperrwirkung der Zulassung

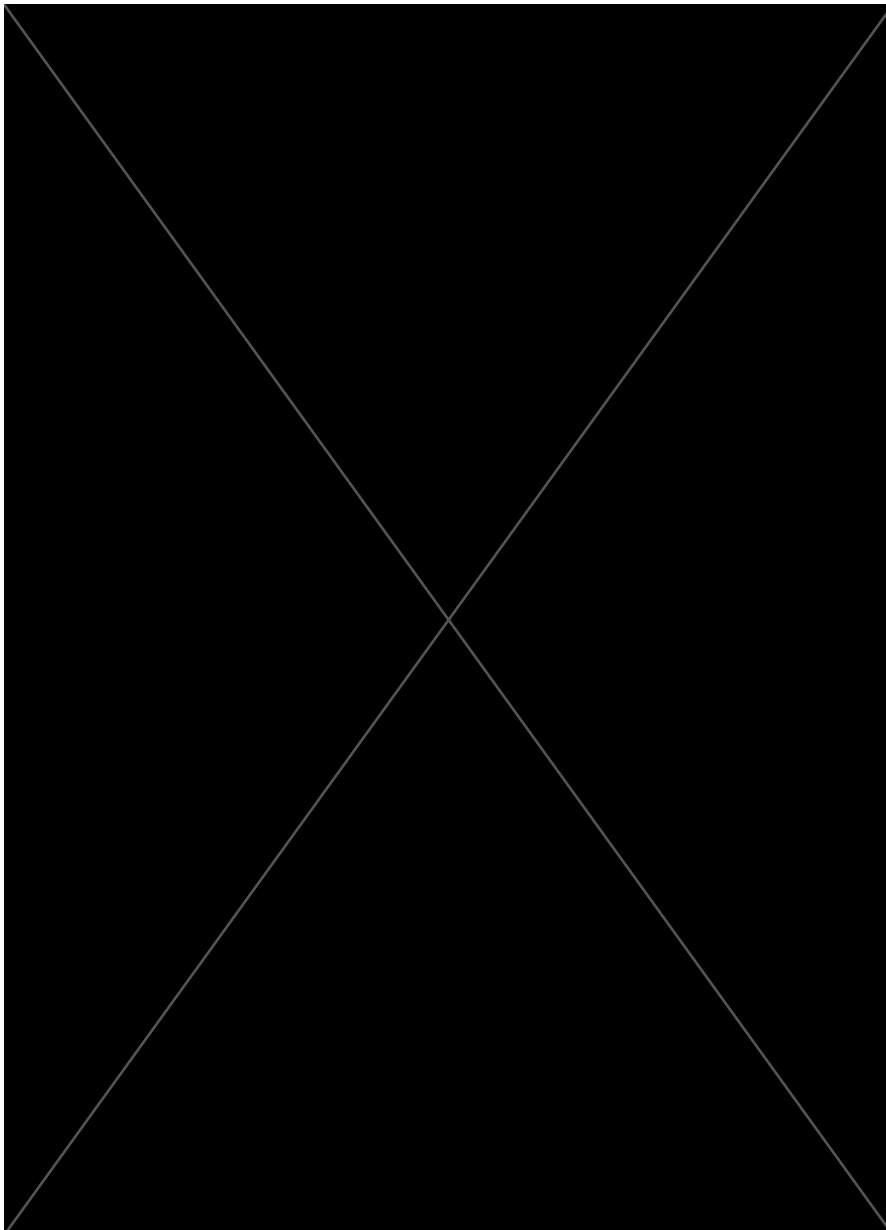
I. Beweismittel

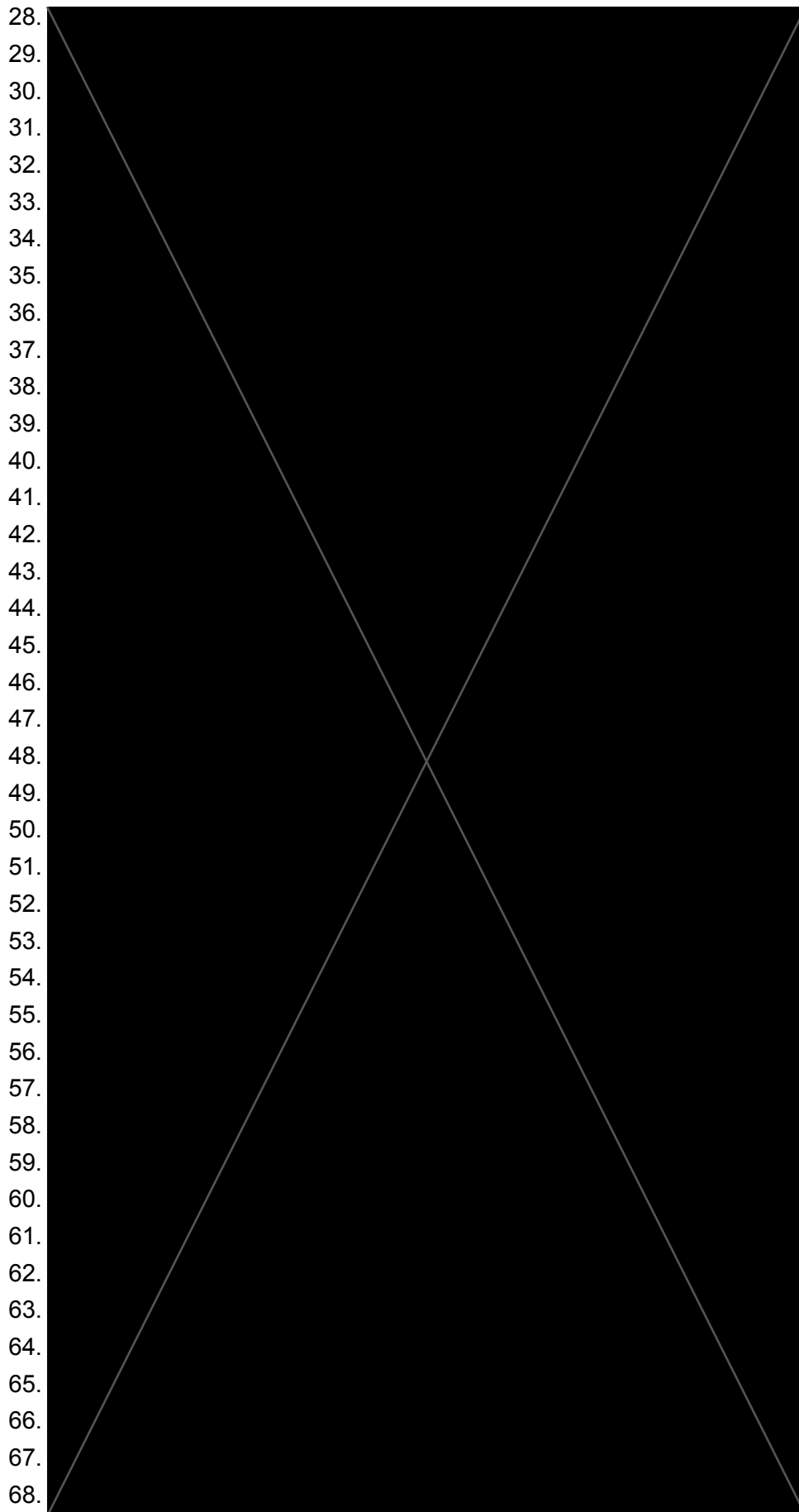
J. Anlagenverzeichnis

B. B. Anzeigerstatter und Verfahrensbevollmächtigter

Namens und mit Vollmacht der nachfolgend bezeichneten Anzeigerstatter:

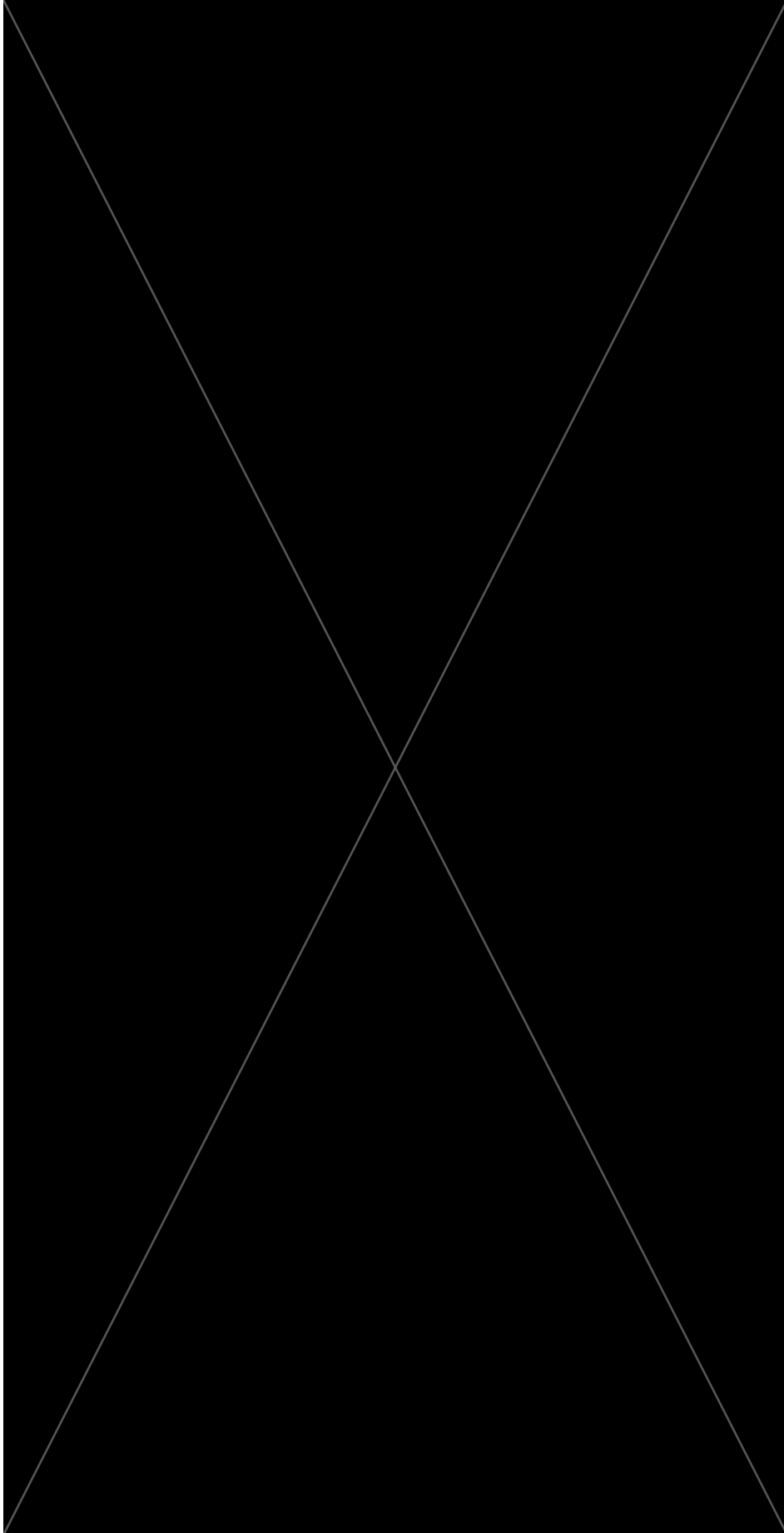
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.



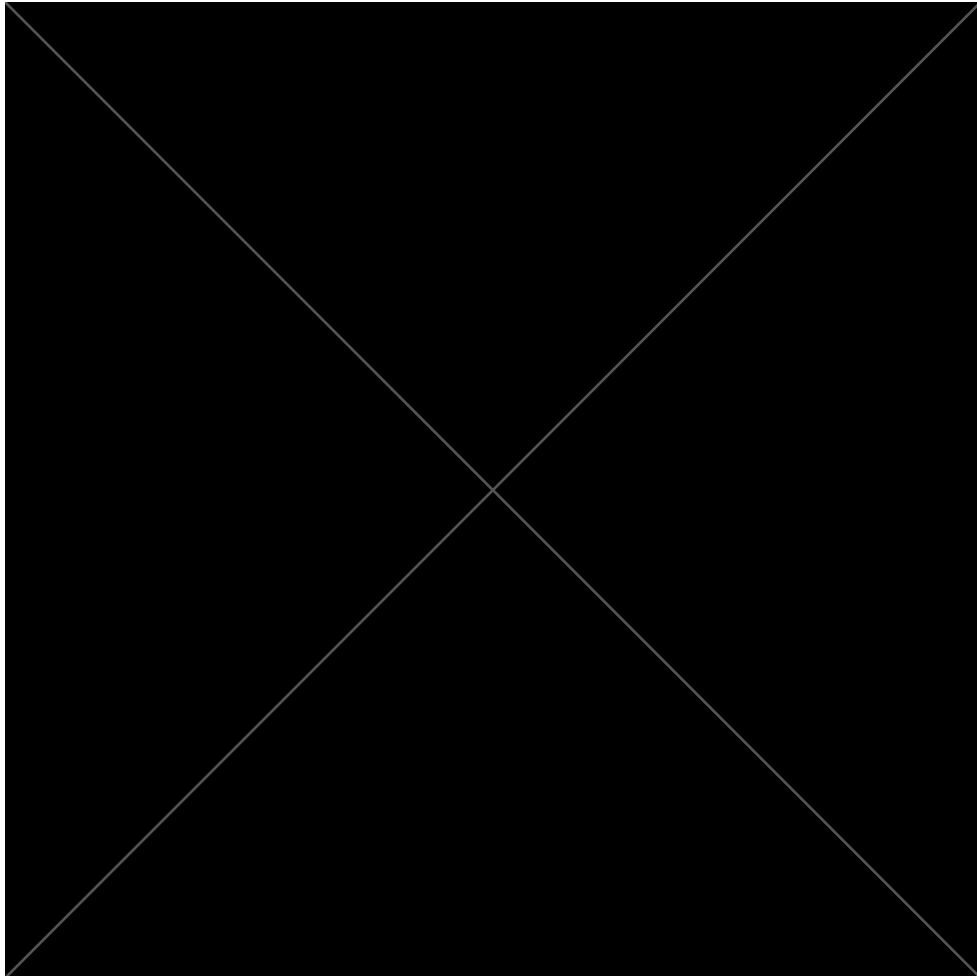


69.
70.
71.
72.
73.
74.
75.
76.
77.
78.
79.
80.
81.
82.
83.
84.
85.
86.
87.
88.
89.
90.
91.
92.
93.
94.
95.
96.
97.
98.
99.
10
101
10
10
10
10
10
10
10
10

110.
111.
112.
113.
114.
115.
116.
117.
118.
119.
120.
121.
122.
123.
124.
125.
126.
127.
128.
129.
130.
131.
132.
133.
134.
135.
136.
137.
138.
139.
140.
141.
142.
143.
144.
145.
146.
147.
148.
149.
150.



151.
152.
153.
154.
155.
156.
157.
158.
159.
160.
161.
162.
163.
164.
165.
166.
167.
168.
169.
170.
171.



– vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt –

erstattet der Unterzeichner:

Rechtsanwalt Tobias Ulbrich

Kanzlei Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Strafanzeige gegen die nachfolgend benannten Beschuldigten.

C. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Darmstadt

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Darmstadt folgt aus §§ 7, 9, 143 GVG i.V.m. § 8 StPO. Tatort der hier angezeigten Straftaten ist – soweit sie nicht ortsübergreifend wirken – Langen (Hessen), der Sitz der Bundesoberbehörde Paul-Ehrlich-Institut. Langen liegt im Landgerichtsbezirk Darmstadt. Sämtliche behördlichen Handlungen, Unterlassungen, Chargenfreigaben (§ 32 AMG), Pharmakovigilanz-Vorgänge und die hier angezeigten

unrichtigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind im Dienstgebäude des PEI in Langen erfolgt bzw. von dort gesteuert worden.

Wegen des überregionalen, gewerbsmäßig-bandenhmäßigen Charakters der Taten und ihrer Verflechtung mit dem APA-Vertrag (Advance Purchase Agreement) der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland mit der Pfizer Inc./BioNTech SE wird die Abgabe an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt – hilfsweise an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – ausdrücklich angeregt. Parallel wurden bei der Staatsanwaltschaft Mainz (BioNTech-Hauptsitz) und der Staatsanwaltschaft Marburg (Produktionsstandort) bereits Strafanzeigen mit den dortigen Tatschwerpunkten eingereicht; eine Verbindung gem. § 13 StPO und § 2 StPO ist sachdienlich.

D. Tatvorwurf im Überblick

Den nachfolgend einzeln benannten Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) wird vorgeworfen, in der Zeit ab 2020 bis heute fortdauernd, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken untereinander und mit den Verantwortlichen der BioNTech Manufacturing GmbH, der BioNTech SE und der Pfizer Inc., als arbeitsteilig handelnde Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB folgende Straftaten begangen zu haben:

1. Mittäterschaft am Verbrechen nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3a AMG i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG
2. Mittäterschaft an gefährlicher Körperverletzung in mehr als 171 Fällen (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB), in einer Vielzahl von Fällen Tateinheitlich mit schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)
3. Gewerbsmäßiger Betrug, §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB
4. Bestechlichkeit im Amt, § 332 Abs. 1 StGB – hilfsweise Vorteilsannahme im Amt, § 331 StGB
5. Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen, § 258a StGB i.V.m. §§ 13, 258 StGB
6. Untreue zu Lasten des Bundeshaushalts, § 266 Abs. 1 StGB
7. Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
8. Wissenschaftsbetrug (Tatkomplex huACE2-transgene Mäuse) als selbständiges Tatgeschehen einer Mittäterschaft am Betrug (§ 263 StGB) und einer mittäterschaftlich begangenen Beihilfe zur Körperverletzung (§§ 27, 25 Abs. 2, 223 ff. StGB)
9. aller weiteren in Betracht kommenden Delikte im Zusammenhang mit der Zulassung, Chargenprüfung und Pharmakovigilanz des Produkts Comirnaty (BNT162b2) und der weiteren COVID-19-Impfstoffe (Spikevax, Vaxzevria, Jcovden, Nuvaxovid)

Die Tatvorwürfe greifen über die in den Parallelanzeigen Mainz und Marburg im Wesentlichen nur als Beihilfe (§ 27 StGB) angelegte Verantwortlichkeit hinaus. **Im Lichte zwischenzeitlich**

aufgedeckter Tatsachen – insbesondere des durch Multipolar bekannt gewordenen Umstandes, dass das PEI selbst Zahlstelle für die Anwaltskosten der Beklagten in den Impfschadensklagen ist und ihre wissenschaftliche Verteidigung organisiert – qualifiziert sich der Tatbeitrag des PEI als Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB), nicht lediglich als Gehilfenschaft.

E. Beschuldigte (PEI-Verantwortliche, einzeln benannt)

Diesen Beschuldigten wird vorgeworfen, in ihrer Eigenschaft als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB und in Garantenstellung (§ 13 StGB) sowohl durch positives Tun (unwahre wissenschaftliche Veröffentlichungen, irreführende Behördenauskünfte gegenüber CHMP/EMA, Übernahme der Prozessfinanzierungsfunktion zugunsten der Beklagten in den Impfschadensklagen) als auch durch Unterlassen (Nicht-Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Chargenprüfung, Nicht-Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Pharmakovigilanz nach § 13 Abs. 5 IfSG, Nicht-Auswertung der SafeVac-2.0-App-Daten, Nichtweiterleitung von Risikosignalen) zur Realisierung des Gesamtatplans der Mittäterschaftsgruppe wesentliche, eigene Tatbeiträge geleistet zu haben.

I. Beschuldigter Nr. 1 – Prof. Dr. Klaus Cichutek

Funktion im Tatzeitraum: Präsident des Paul-Ehrlich-Instituts (2009 – 2024), Gesamtverantwortlicher der Bundesoberbehörde im gesamten Tatzeitraum.

Tatbeiträge (konkretisiert):

- Federführender Mitautor (Last Author / Senior Author nach internationaler Konvention) der wissenschaftlichen Publikation Wagner R, Hildt E, Grabski E, Sun Y, Meyer H, Lommel A, Keller-Stanislawski B, Müller-Berghaus J, Cichutek K., „Accelerated Development of COVID-19 Vaccines: Technology Platforms, Benefits, and Associated Risks“, Vaccines (Basel). 2021 Jul 6;9(7):747, PMID: 34358163. Diese Publikation enthält in Bezug auf die für die Zulassung von Comirnaty präklinisch verwendeten Mauslinien eine wahrheitswidrige Behauptung (huACE2-transgene Mäuse), während ihm aus den dem PEI eingereichten Zulassungsunterlagen positiv bekannt war, dass die Hersteller ausschließlich BALB/c-Standardlabormäuse ohne humanen ACE2-Rezeptor verwendet hatten.
- Positive Kenntnis des wahren Sachverhalts: Prof. Dr. Cichutek war zugleich Mitautor der Vorpublikation Theuerkauf SA, Michels A, Riechert V, Maier TJ, Flory E, Cichutek K, Buchholz CJ., „Quantitative assays reveal cell fusion at minimal levels of SARS-CoV-2 spike protein and fusion from without“, iScience 2021;24(3):102170 (PMID: 33585805). Er kannte daher das toxizitätsrelevante Andocken des Spike-Proteins an den humanen ACE2-Rezeptor und die daraus folgende Notwendigkeit der Verwendung huACE2-transgener Mäuse.
- Gesamtverantwortung für die Genehmigung der Process-1 → Process-2 Umstellung im Frühjahr 2021 ohne jedwede neue klinische Daten zum neuen Produktionsprozess.

- Gesamtverantwortung für die Hinnahme von 31 von 35 Chargenfreigabetests in Eigenregie des Herstellers (Aussage Dr. Wagner vor dem BVerwG am 06.07.2022).
- Besonderes Näheverhältnis zum Beschuldigten Prof. Dr. Uğur Şahin (BioNTech) durch eine Vielzahl gemeinsamer wissenschaftlicher Publikationen (u.a. „Pharmaceutical Implementation of in vitro RNA Transfection“, 2010 ff.). Die persönliche Nähe gibt dem mittäterschaftlichen Zusammenwirken eine konkrete tatsächliche Grundlage.

II. Beschuldigter Nr. 2 – Prof. Dr. Stefan Vieths

Funktion im Tatzeitraum: Vizepräsident des PEI (im gesamten Tatzeitraum).

Tatbeiträge:

- Stellvertretender Gesamtverantwortlicher der Bundesoberbehörde; Mitwirkung an sämtlichen leitungsrelevanten Entscheidungen (Process-2-Genehmigung, Hinnahme der Eigenfreigaben, Nichterfüllung der Pharmakovigilanzpflichten).
- Aufrechterhaltung der unwahren Außenkommunikation zur Wirksamkeit und Sicherheit von Comirnaty entgegen positiver Kenntnis von Risikosignalen aus Verdachtsmeldungen und Datenbanken (insbes. EudraVigilance, VAERS, SafeVac 2.0).

III. Beschuldigte Nr. 3 – Dr. Brigitte Keller-Stanislawski

Funktion im Tatzeitraum: Leiterin der Abteilung Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten am PEI.

Tatbeiträge:

- Mitautorin der Wagner et al. 2021-Publikation mit der unwahren Behauptung zur Verwendung huACE2-transgener Mäuse.
- Unmittelbar verantwortlich für die Pharmakovigilanz nach §§ 62, 63 AMG und § 13 Abs. 5 IfSG. Sie hat – sehenden Auges – die gesetzlich angeordnete Auswertung kassenärztlicher Daten unterlassen, obwohl § 13 Abs. 5 Nr. 9 und Nr. 10 IfSG seit November 2020 in Kraft sind. Diese Auswertung hätte die starke chargenabhängige Varianz der Verdachtsmeldungen aufgedeckt und zu einem zwingenden Marktrückruf der besonders schadensträchtigen Chargen (u.a. EX8679, FD7958, FE6975, FA7812, FE4721, FN4077 u.a.) geführt.
- Verantwortlich für die unterlassene Auswertung der SafeVac-2.0-App-Daten. Die App wurde gerade zum Zweck der raschen Risikoerkennung entwickelt und sollte schwere Nebenwirkungen erfassen. Bis heute werden die Daten – wie das PEI im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt (3 L 3012/25.DA) schriftsätzlich angab – „noch ausgewertet“. Die zentrale Pharmakovigilanz-Pflichtige verhindert auf diese Weise die Aufdeckung des objektiv vorhandenen, statistisch erdrückenden Schadensbildes.

- Verantwortlich für das Nichtführen von Protokollen der wöchentlichen Pharmakovigilanz-Sitzungen entgegen § 77a Abs. 2 AMG und § 93 VwVfG sowie entgegen den GVP-Modul-I-Vorgaben der EMA und Art. 16 IR 520/2012.
- Aufgrund der vielfachen, einander verstärkenden Pflichtverstöße liegt ein konkreter, mit Tatsachen unterlegter Korruptionsverdacht (§ 332 StGB) im Raum – siehe unten zur rechtlichen Würdigung.

IV. Beschuldigter Nr. 4 – Prof. Dr. Eberhard Hildt

Funktion im Tatzeitraum: Abteilungsleiter Virologie, PEI.

Tatbeiträge:

- Mitautor der unwahren Wagner et al. 2021-Publikation.
- Als Virologe Garant für die virologisch-tierexperimentelle Bewertung der Zulassungsunterlagen. Er erkannte – oder musste erkennen – aus den dem PEI eingereichten Tierversuchsberichten (BALB/c-Mauslinien, Rhesus-Makaken ohne ACE2-Bindung), dass die für die Beurteilung der Spike-Protein-Toxizität entscheidende Mauslinie nicht verwendet worden war.

V. Beschuldigter Nr. 5 – Dr. Ralf Wagner

Funktion im Tatzeitraum: Leiter Qualitätskontrolle der COVID-19-Impfstoffe am PEI; Erstautor der Wagner et al. 2021-Publikation.

Tatbeiträge:

- Erstautor der unwahren Publikation mit der huACE2-Behauptung. Als Erstautor trägt er nach internationaler Konvention die Hauptverantwortung für die Richtigkeit des in der Publikation dargestellten Sachverhalts.
- Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht am 06.07.2022, wonach das PEI bei 31 von 35 Chargenfreigabetests die Prüfung nicht selbst durchführte, sondern auf die Eigenangaben des Herstellers zurückgriff. Er bestätigte zugleich, dass kein PEI-Mitarbeiter bis zu diesem Zeitpunkt ein BioNTech-Werk von innen gesehen hatte. Damit ist objektiv belegt, dass der staatliche Prüfauftrag systematisch unterlaufen wurde.

VI. Beschuldigte Nr. 6 – Dr. Jan Müller-Berghaus

Funktion im Tatzeitraum: Leiter der Abteilung Mikrobiologie, PEI; Mitautor der Wagner et al. 2021-Publikation.

- Mitautor der unwahren Wagner et al. 2021-Publikation.
- Verantwortlich für die mikrobiologische Bewertung der mRNA-Impfstoffe, insbesondere für die Beurteilung der Rest-DNA- und Plasmid-DNA-Kontamination, die – wie zwischenzeitlich nachgewiesen – den EMA-Grenzwert um den Faktor 25 bis 200

überschreitet und ein nicht deklariertes SV40-Promotor/Enhancer-Element enthält (Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit – ZKBS).

VII. Beschuldigte Nr. 7 – Dr. Elena Grabski

Funktion: Wissenschaftliche Mitarbeiterin am PEI; Mitautorin der Wagner et al. 2021-Publikation.

- Mitautorin der unwahren Publikation.

VIII. Beschuldigte Nr. 8 – Dr. Yuansheng Sun

Funktion: Wissenschaftliche Mitarbeiterin am PEI; Mitautorin der Wagner et al. 2021-Publikation.

- Mitautorin der unwahren Publikation.

IX. Beschuldigter Nr. 9 – Heinrich Meyer (bzw. Dr. H. Meyer, PEI)

Funktion: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am PEI; Mitautor der Wagner et al. 2021-Publikation.

- Mitautor der unwahren Publikation.

X. Beschuldigter Nr. 10 – Dr. A. Lommel

Funktion: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am PEI; Mitautor der Wagner et al. 2021-Publikation.

- Mitautor der unwahren Publikation.

XI. Beschuldigter Nr. 11 – Prof. Dr. Ger van Zandbergen

Funktion: Abteilungsleiter Immunologie, PEI.

- Im Rahmen der immunologischen Bewertung der Zulassungsunterlagen die zentrale, fachlich verantwortliche Persönlichkeit für die Beurteilung der Immunogenität und der durch das Spike-Protein ausgelösten Effekte (insbes. RAS-Kaskade, Immunderegulierung).

XII. Beschuldigter Nr. 12 – Dr. Klaus-Peter Hinz

Funktion: Leiter Fachgebiet 3/4 (therapeutische und prophylaktische Impfstoffe), PEI.

- Unmittelbar zuständige fachgebietsleitende Person für die Bewertung der COVID-19-Impfstoffe.

XIII. Beschuldigte Nr. 13 – Leiter/Leiterin ZEPAI (Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika)

Funktion: Leitung des seit dem 01.04.2022 am PEI eingerichteten Zentrums ZEPAI.

- Verantwortlich für die operative Umsetzung der Vereinbarungen aus dem APA-Vertrag, insbesondere für die nach öffentlicher Berichterstattung erfolgende Auszahlung der Anwalts- und Verfahrenskosten der Beklagten in den Impfschadensklagen über den Bundeshaushalt (vgl. Multipolar-Bericht, Anlage SSGT-PEI-17).
- Damit ist die ZEPAI-Leitung Drehscheibe einer Konstruktion, die im Außenverhältnis als Behörde auftritt, im Innenverhältnis aber die Verteidigung der Beklagten gegen ihre Geschädigten finanziert – ein Vorwurfsgegenstand der Untreue (§ 266 StGB), der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB).

XIV. Beschuldigte Nr. 14ff. – Weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche

- Sämtliche an der Erstellung der Wagner et al. 2021-Publikation beteiligten weiteren Mitautoren, soweit dem PEI zuzurechnen.
- Die Vorsitzenden und sonstigen Teilnehmer der wöchentlichen Pharmakovigilanz-Sitzungen, deren Protokolle entgegen § 77a Abs. 2 AMG und § 93 VwVfG nicht geführt wurden.
- Die für die Antragstellung an die CDC auf Löschung von 56.000 Datensätzen aus VAERS verantwortliche Person/-en.
- Sämtliche an der inhaltlichen Mitwirkung an der Prozessführung der Beklagten beteiligten PEI-/ZEPAI-Mitarbeiter, deren Beauftragung durch das BMG bzw. den APA-Vertrag erfolgte.

F. Anträge

Namens und mit Vollmacht der Anzeigeerstatte wird beantragt:

1. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sämtliche unter E. benannten Beschuldigten sowie gegen weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche – mit dem Schwerpunkt der Ermittlung wegen Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) am Verbrechen gem. § 95 Abs. 3 AMG, wegen Bestechlichkeit im Amt (§ 332 StGB) und wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB).
2. Sofortige Sicherung sämtlicher Beweismittel – es besteht Gefahr in Verzug. Im Einzelnen am Dienstgebäude des Paul-Ehrlich-Instituts, Paul-Ehrlich-Straße 51–59, 63225 Langen (Hessen):
 - Sämtliche dem PEI eingereichten präklinischen Tierversuchsberichte der COVID-19-Impfstoffhersteller (BioNTech/Pfizer, Moderna, Johnson & Johnson/Janssen, AstraZeneca, Novavax) – insbesondere die das Mausmodell betreffenden Studien (BALB/c vs. huACE2-transgen);

- Sämtliche dem PEI eingereichten Zulassungs- und Variationsdossiers für Comirnaty gem. § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG, insbesondere zur Process-1- → -Process-2-Umstellung;
 - Vollständige Pharmakovigilanz-Dokumentation – elektronisch und in Papierform – einschließlich aller Verdachtsmeldungen, Chargenauswertungen und Sitzungsprotokolle (oder: schriftliche Auskunft, dass keine Protokolle vorhanden sind, und alle interne Korrespondenz darüber);
 - Vollständige SafeVac-2.0-App-Daten (Rohdaten und ausgewertete Daten);
 - Sämtliche elektronische Kommunikation (E-Mails, Aktenvermerke, Telefonprotokolle) zwischen den unter E. benannten Beschuldigten und (i) der BioNTech SE/BioNTech Manufacturing GmbH/Pfizer Inc./Pfizer GmbH; (ii) dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG); (iii) dem Bundeskanzleramt; (iv) der CHMP/EMA;
 - Sämtliche Unterlagen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Haftungsfreistellung gem. Ziffer I.12 des APA-Vertrages, einschließlich aller Rechnungen, Auszahlungsanordnungen und Auszahlungsnachweise zugunsten der Prozessbevollmächtigten der Beklagten BioNTech Manufacturing GmbH/BioNTech SE/Pfizer Inc./Pfizer GmbH;
 - Sämtliche Unterlagen zur Beauftragung externer wissenschaftlicher Sachverständiger durch das PEI/ZEPAI zur Erstellung von Stellungnahmen für die Verteidigung der Beklagten in zivilgerichtlichen Verfahren, einschließlich der jeweiligen Honorarvereinbarungen;
 - Vollständige interne Akte zum Antrag des PEI bei der US-amerikanischen CDC auf Löschung von 56.000 deutschen Datensätzen aus dem VAERS-System;
 - Persönliche Korrespondenz und Terminkalender der Beschuldigten Prof. Dr. Cichutek und Dr. Keller-Stanislawski mit Prof. Dr. Uğur Şahin, Frau Dr. Özlem Türeci, Ex-Bundesminister Jens Spahn, Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach im Tatzeitraum;
3. Anordnung der Durchsuchung der Diensträume des PEI in Langen, der Privatwohnungen der Hauptbeschuldigten (insbesondere Prof. Dr. Cichutek, Dr. Keller-Stanislawski, Dr. Wagner, Prof. Dr. Hildt) sowie der Räumlichkeiten der Kanzleien, die das PEI/ZEPAI für die Beklagten beauftragt hat (insbesondere Clifford Chance, White & Case LLP) – §§ 102, 103 StPO.
 4. Anordnung der Beschlagnahme nach § 94 StPO; Sicherung elektronischer Beweismittel nach § 110 StPO.
 5. Vernehmung der unter E. benannten Beschuldigten und der unter I. (Beweismittel) benannten Zeugen.
 6. Einholung toxikologischer, biomolekularer, virologischer und veterinärmedizinischer Sachverständigengutachten zur Frage, ob mit BALB/c-Mäusen die Toxizität des Spike-Proteins Wuhan-1 am humanen ACE2-Rezeptor überhaupt geprüft werden kann.

7. Einholung eines arzneimittelrechtlichen Sachverständigengutachtens zur Frage der Pflicht des PEI zur Auswertung kassenärztlicher Daten und der SafeVac-2.0-App-Daten nach § 13 Abs. 5 Nr. 9, 10 IfSG sowie zur Protokollführungspflicht nach § 77a Abs. 2 AMG, § 93 VwVfG und Art. 16 IR 520/2012.
8. Sicherung der Akten der zwischenzeitlich 15 beim Verwaltungsgericht Darmstadt rechtshängigen Auskunft- und Eilverfahren gegen das PEI (Aktenzeichen: 6 K 761/21.DA, 6 K 265/22.DA, 6 K 716/22.DA, 6 K 2370/22.DA, 6 K 244/23.DA, 6 K 588/23.DA, 6 K 753/23.DA, 6 K 903/24.DA, 6 K 1675/24.DA, 6 K 2669/24.DA, 6 K 3088/24.DA, 6 K 3499/25.DA, 3 L 3012/25.DA, 6 L 3105/25.DA, 6 K 3761/25.DA) im Wege der Beiziehung nach § 161 StPO.
9. Anordnung der Einziehung der durch die Tat erlangten Vermögensvorteile (§§ 73, 73c StGB), soweit den Beschuldigten persönlich Vorteile zugeflossen sind (insbesondere Forschungs- und Beratungshonorare aus dem APA-Komplex, Tantiemen, Drittmittel).
10. Ggf. Abgabe an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
11. Mitteilung des Aktenzeichens sowie Akteneinsicht nach Maßgabe der StPO.

G. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (Sachverhalt)

Der nachfolgende Sachverhalt gliedert sich in das Tatvorgesehen (I.), das Tathauptgeschehen mit den acht Tatkomplexen, die der Mitwirkung des PEI zuzurechnen sind (II.), die mittäterschaftsspezifischen Tatbeiträge, die das PEI von einem bloßen Gehilfen zu einem Mittäter machen (III.), und die fortdauernden Tatfolgen bis heute (IV.).

I. Tatvorgesehen

Mit der Erklärung der COVID-19-Pandemie durch die WHO am 11.03.2020 wurde in der Europäischen Union ein bedingtes Zulassungsverfahren (Conditional Marketing Authorisation, Art. 14a VO (EG) 726/2004 i.V.m. VO (EG) 507/2006) für mRNA- und vektorbasierte COVID-19-Impfstoffe eingeleitet. Federführend war auf europäischer Ebene die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) mit dem Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP). Auf nationaler Ebene war das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) von der EMA beauftragt worden die Zulassung von Comirnaty als beauftragtes Prüfinstitut zu leiten, als zuständige Bundesoberbehörde für Impfstoffe (§ 77 Abs. 2 AMG i.V.m. § 1 PEIG) im CHMP vertreten und betrieb zugleich die nationale Pharmakovigilanz (§§ 62 ff. AMG, § 13 Abs. 5 IfSG).

Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 21.12.2020 wurde Comirnaty (BNT162b2) der BioNTech Manufacturing GmbH bedingt zugelassen. Die Zulassung beruhte auf präklinischen Studien des Herstellers, die in einer kleinen Anzahl Tierarten durchgeführt worden waren – ausweislich der von der australischen TGA freigegebenen Unterlagen (foi-2389-03-1.pdf, S. 175–176) unter Verwendung von BALB/c-Standardlabormäusen sowie Rhesus-Makaken. Das PEI war das von der EMA für ganz Europa das Institut, dass die Antragsunterlagen der BioNTech Manufacturing GmbH (Art. 17 VO (EG) 726/2004 zu prüfen

und zu genehmigen hatte. Das PEI war damit auch für die Akzeptanz der eingereichten Präklinik ausschließlich und allein verantwortlich.

Der entscheidende Punkt: BALB/c-Mäuse verfügen über keinen humanen ACE2-Rezeptor. Sie sind ebenso wie Rhesus-Makaken nach den Erkenntnissen der Wissenschaft (vgl. *Bao L et al., Nature 2020;583:830–833; Sun S-H et al., Cell Host & Microbe 2020;28:124–133*) für die Beurteilung der Toxizität des Spike-Proteins Wuhan-1 am humanen ACE2-Rezeptor ungeeignet. Der Schadensmechanismus der durch das Spike-Protein induzierten Renin-Angiotensin-System-Dysregulation (RAS-Kaskade) kann an diesen Tieren nicht abgebildet werden. Die hierfür wissenschaftlich anerkannte Tierlinie sind huACE2-transgene Mäuse (insbesondere K18-hACE2). Das war allen Zulassungsprüfern von Comirnaty bekannt, weshalb die Präklinik als inakzeptabel hätte verworfen werden müssen und der BioNTech Manufacturing GmbH, der BioNTech SE und der Pfizer Inc. wäre aufzugeben gewesen diese Untersuchungen zu dem maßgeblich bekannten Schadmechanismus mit huACE2 Mäusen durchzuführen, um die Unbedenklichkeit des Stoffs für diesen Schadensmechanismus nachzuweisen.

II. Tathauptgeschehen – die acht Tatkomplexe des PEI

1. Tatkomplex 1: Wissenschaftsbetrug zur huACE2-Maus (Wagner et al. 2021)

In der unter federführender Mitwirkung von Prof. Dr. Cichutek veröffentlichten Publikation Wagner R, Hildt E, Grabski E, Sun Y, Meyer H, Lommel A, Keller-Stanislawski B, Müller-Berghaus J, Cichutek K., „Accelerated Development of COVID-19 Vaccines: Technology Platforms, Benefits, and Associated Risks“, *Vaccines* (Basel) 2021;9(7):747 (PMID: 34358163), heißt es wörtlich:

„Since wild-type (wt) mice are not permissive to SARS-CoV-2 infection, huACE2-transgenic mice are used for COVID-19 vaccine-related studies in the mouse model, which express the human ACE2 receptor on cells and are therefore readily infected with SARS-CoV-2 and develop a clear disease phenotype.“

Diese Behauptung ist unwahr und – nach Aktenlage des PEI selbst – wahrheitswidrig aufgestellt worden.

Tatsächlich verzeichnet keiner der dem PEI bekannten Tierversuchsberichte der Hersteller der COVID-19-Impfstoffe huACE2-transgene Mäuse: Für BioNTech/Pfizer sind sämtliche Versuchsmäuse ausweislich der TGA-Dokumente (foi-2389-03-1.pdf, S. 175–176) als BALB/c-Mäuse geführt. Auch für Moderna (Corbett et al., [Pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.molpharmaceut.2c00010](https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.molpharmaceut.2c00010)) sowie für Johnson & Johnson/AstraZeneca ist nach der vorliegenden Dokumentation kein Einsatz huACE2-transgener Mäuse erkennbar.

Die Behauptung der Verwendung huACE2-transgener Mäuse war für die wissenschaftliche und gesellschaftliche Akzeptanz der Zulassung kausal. Sie suggerierte, dass die zentrale Schadenstür (Andocken des Spike-Proteins am humanen ACE2-Rezeptor und Auslösung der

RAS-Kaskade) präklinisch geprüft und als unauffällig bewertet worden sei. Ohne diese Suggestion wäre die toxikologische Datengrundlage von Comirnaty offenkundig unzureichend gewesen. Die CHMP hätte nachfordern und die Zulassung versagen müssen. So aber blieb ihnen der wahre Kern, dass eine derartige Abklärung der Unbedenklichkeit des Stoffs nicht stattgefunden hatte verborgen. Ihnen wurde genau das Gegenteil der tatsächlichen Sachlage vorgekaut, um so eine bestandene Prälinik, die die Unbedenklichkeit des Stoffs aufweise vorzugaukeln.

Beweis: Anlage PEI-01: Wagner et al., Vaccines 2021;9(7):747, PMID 34358163. Anlage PEI-02: TGA-Dokument foi-2389-03-1.pdf, S. 175-176. Anlage PEI-03: Theuerkauf et al., iScience 2021;24(3):102170, PMID 33585805 (Cichutek-Mitautorschaft zur Spike-Protein-Toxizität – Beleg positiver Kenntnis). Anlage PEI-04: Sachverständiges Zeugnis Dr. Sabine Stebel (Protein-Engineering).

Da Prof. Dr. Cichutek, Dr. Keller-Stanislawski und Prof. Dr. Hildt zugleich zur Publikation Theuerkauf et al. iScience 2021 (PMID: 33585805) beigetragen haben, in der die Zellfusion durch minimale Spike-Protein-Mengen gerade an der humanen ACE2-Schnittstelle nachgewiesen wurde, besteht positive, dokumentierte Kenntnis aller drei Genannten von der biologischen Notwendigkeit der huACE2-transgenen Mauslinie zur Toxizitätsprüfung. Die unwahre Behauptung in Wagner et al. 2021 erfolgte demnach im sicheren Wissen ihrer Unrichtigkeit – das ist Vorsatz im technischen Sinne.

2. Tatkomplex 2: Hinnahme der ungeeigneten Mauslinien in den Zulassungsdossiers

Das PEI als zuständige Zulassungsbehörde verfügte als für die nationale Bewertung und für die Vorbereitung der CHMP-Entscheidung zuständige Behörde über die vollständigen präklinischen Studienberichte. Aus diesen ergab sich – jedem Fachmann sofort erkennbar – die Verwendung von BALB/c-Mäusen. Pflichtgemäß hätte das PEI die Nachholung der Versuche mit huACE2-transgenen Mäusen verlangen oder die fehlende Datengrundlage offen gegenüber dem CHMP kommunizieren müssen.

Statt dieser pflichtgemäßen Handlung hat das PEI – wie die nachfolgende öffentliche Publikation Wagner et al. 2021 belegt – das Zulassungsverfahren mit der unzutreffenden Behauptung der huACE2-Verwendung gedeckt und hat damit die fehlende Datengrundlage gegenüber CHMP, gegenüber den Geschädigten und gegenüber der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit verschleiert.

Wäre die Wahrheit publiziert worden hätte es niemals eine Zulassung von Comirnaty weder bedingt noch unbedingt gegeben. Dafür war ausschließlich und allein das Paul – Ehrlich – Institut zuständig.

3. Tatkomplex 3: Unterlassung der eigenständigen Chargenprüfung (§ 32 AMG)

Nachdem der Schadmechanismus bekannt war und auch bekannt war, dass der Hersteller in Marburg ohne GMP Erlaubnis Comirnaty produzierte (vgl. Angabe der produzierenden Werke

in den Fachinformationen der BioNTech Manufacturing GmbH als Anhänge zur bedingten Zulassung) war bekannt, dass die Integrität des Stoff von 78 Prozent in der klinischen Phase 3, hergestellt in Process 1 für die Bevölkerung in Process2 auf 55 Prozent gesunken war. Eine Mitteilung über die substantielle Änderung der Qualität des Produkts erfolgte weder vom Hersteller, vom Zulassungsinhaber noch vom PEI, das dann auch noch die Prüfung der Verunreinigung mit pDNA, dsRNA und anderen getechnischen Sequenzen im Produkt ausschließlich der BioNTech Manufacturing GmbH und dem dortigen Labor zur Eigendeklaration ungeprüft überließ. Von Seiten des PEI fand in 2021 nie eine Besichtigung der Produktionsstätten oder des Labors von BioNTech statt.

Die Norm des § 32 AMG verpflichtet die zuständige Bundesoberbehörde – hier das PEI – zur staatlichen Chargenprüfung von Impfstoffen vor Inverkehrbringen. Diese Aufgabe ist nicht delegierbar und kein bloßer Formalakt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht hat Dr. Wagner (Beschuldigter Nr. 5) am 06.07.2022 ausgesagt (der Unterzeichner, Prof. Dr. Swab u.a. waren auch zugegen), dass das PEI bei 31 von 35 Chargenfreigabetests die Prüfung von Verunreinigungen nicht selbst durchführte, sondern auf die Eigenangaben des Herstellers zurückgriff. Zugleich hat er bestätigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein PEI-Mitarbeiter ein BioNTech-Werk – insbesondere nicht das Werk Marburg – von innen gesehen hatte. Damit fehlte für die gesamte Chargenfreigabe der Comirnaty-Chargen die staatliche Kontrolle.

Hätte das PEI die Chargenprüfung pflichtgemäß durchgeführt, hätte es die nicht deklarierten SV40-Promotor/Enhancer-Sequenzen in den Plasmid-DNA-Verunreinigungen feststellen und entsprechend Inverkehrbringen-Verbote nach § 32 AMG für die drei Chargen verhängen müssen. Stattdessen wurden Chargen freigegeben, die nach späterer Analyse (insbesondere durch PhD Kevin McKernan, Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, Prof. Dr. Steger) die EMA-Grenzwerte für Rest-DNA um den Faktor 25 bis 200 überschritten.

Beweis: Aussage Dr. Wagner vor BVerwG am 06.07.2022; Stellungnahme der ZKBS zur Rest-DNA-Problematik; sachverständige Zeugnisse Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, PhD Kevin McKernan, Prof. Dr. Klaus Steger.

4. Tatkomplex 4: Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Pharmakovigilanz nach § 13 Abs. 5 IfSG

Mit Wirkung zum 19.11.2020 wurde § 13 Abs. 5 IfSG in der Fassung des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes (BGBl. I S. 2397) eingeführt. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 9 und Nr. 10 IfSG ist das PEI verpflichtet, einen automatisierten Abgleich der Abrechnungsdaten der gesetzlichen Krankenversicherung mit ICD10 Codes mit den Daten aus der zentralen Impfdokumentation zur Durchführung von Studien zur Sicherheit und Wirksamkeit von Impfungen vorzunehmen.

Diese Auswertung hat das PEI bis heute, fünfeinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Norm, nicht durchgeführt. Auf parlamentarische Nachfrage hin (Bundestagsdrucksachen 20/6976,

20/7166) gab das PEI an, mit ersten Auswertungen kassenärztlicher Datenflüsse erst zu beginnen. Damit liegt eine fortdauernde, sehenden Auges begangene Verletzung einer eindeutig gesetzlich angeordneten Schutzpflicht vor.

Hätte das PEI § 13 Abs. 5 IfSG erfüllt, hätte die chargenabhängige Schadensverteilung von Beginn an erkannt werden müssen. Sie war international bereits Anfang 2022 (dänische Studie Schmeling et al.; tschechische Studie Fürst et al.; US-amerikanische Auswertung) erkannt. Nur etwa 5 % der Chargen verursachen den Großteil der schweren gesundheitlichen Schäden. Diese Erkenntnis ergibt sich auch aus den eigenen PEI-Daten. Zu diesen schadensträchtigsten Chargen mit über 28.000 gegenüber dem PEI abgegebenen Meldungen gehörten auch die streitgegenständlichen Chargen EX8679, FD7958 und FE6975

Beweis: Anlage SSGT-PEI-05: Bundestagsdrucksache 20/6976; Anlage SSGT-PEI-06: PEI-Stellungnahme Pharmakovigilanz; Anlage SSGT-PEI-07: Übersicht chargenbezogene Verdachtsmeldungen PEI (Excel-Auswertung); Anlagen SSGT-PEI-08 bis 10: Dänische, tschechische und US-Studien.

5. Tatkomplex 5: Unterlassung der Auswertung der SafeVac-2.0-App

Die SafeVac-2.0-App des PEI wurde entwickelt zur freiwilligen, smartphone-basierten Erfassung von Nebenwirkungen unmittelbar durch die Geimpften. Die App wurde – wie das PEI öffentlich kommunizierte – als „Frühwarnsystem“ etabliert. Die Auswertung der App-Daten ist Teil der gesetzlichen Pharmakovigilanzpflicht.

Vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt hat das PEI im Verfahren der vormaligen Richterin am LG Düsseldorf und heutigen Rechtsanwältin Frau Dr. Meyer-Hesselbarth (Az.: 3 L 3012/25.DA) schriftsätzlich erklärt, die Auswertung der App-Daten dauere noch immer an. Dieselbe Auskunft erhielt sie auf direkte Anfrage. Auf Auskunfts- und IFG-Anträge zu Pharmakovigilanzdaten und SafeVac-2.0-Auswertungen reagiert das PEI seit Jahren nicht oder ablehnend; mindestens 15 Verfahren sind beim Verwaltungsgericht Darmstadt anhängig (6 K 761/21.DA bis 6 K 3761/25.DA, 3 L 3012/25.DA, 6 L 3105/25.DA). Drei wurden bislang in der Hauptsache entschieden nach jahrelangen Verzögerungen.

Die strafrechtliche Relevanz liegt im fortgesetzten Unterlassen der Auswertung trotz positiver Kenntnis vom Vorhandensein massiver Datenmengen, die – ausgewertet – die zentrale Behauptung des PEI und der Beklagten von einer „günstigen Nutzen-Risiko-Bilanz“ widerlegen würden. Die Nichtauswertung dient dem Schutz der Antragstellerin, der BioNTech Manufacturing GmbH, dem Behaltendürfen der Gewinne bei der BioNTech SE und der Pfizer Inc. und dem Schutz der das Unterlassen mutmaßlich anordnenden Aufsichtsbehörde, dem BMG.

Beweis: Zeugnis Frau Dr. Meyer-Hesselbarth, Krummer Acker 8, 27386 Hermsbünde; Beiziehung der Akte 3 L 3012/25.DA.

6. Tatkomplex 6: Nichtführung der Pharmakovigilanz-Sitzungsprotokolle (§ 77a Abs. 2 AMG, § 93 VwVfG)

Nach § 77a Abs. 2 AMG müssen die Bundesoberbehörden Geschäftsordnungen, Tagesordnungen und Ergebnisprotokolle ihrer Ausschüsse öffentlich zugänglich machen. Das impliziert die Pflicht, Ergebnisprotokolle überhaupt zu erstellen. Die §§ 88–93 VwVfG, insbesondere § 93 VwVfG, verlangen ergänzend für jede Ausschusssitzung eine Niederschrift mit Mindestinhalten: Ort/Tag, Teilnehmer, Gegenstand/Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse. Auf EU-Ebene gilt Art. 16 IR 520/2012 (Parallelvorschrift zu Art. 12 für Marketing Authorisation Holders); GVP-Modul I (Quality-Management der EMA) verpflichtet Behörden spiegelbildlich zu einem Quality- und Record-Management.

Im Rahmen einer Presseanfrage des Journalisten Tom-Oliver Regenauer (bzw. der von ihm bzw. dem Multipolar-Magazin und dem Journalisten Barucker eingeholten Stellungnahmen) hat das PEI eingestanden: „Protokolle der wöchentlichen Pharmakovigilanz-Sitzungen werden nicht geführt. Auch über den – angeblichen – Beschluss, keine Protokolle zu führen, gibt es kein Protokoll.“ Das war mutmaßlich gelogen, um die Protokolle nicht herausgeben zu müssen, sondern nunmehr Veranlassung zu haben, diese schleunigst zu vernichten.

Damit ist die zentrale, gesetzlich geforderte Nachvollziehbarkeit der bewertenden Pharmakovigilanz-Arbeit vorsätzlich beseitigt. Die Tat erfüllt – jeweils Tateinheitlich – die Tatbestände § 274 StGB (Urkundenunterdrückung in der Variante des Verhinderns der Urkundenentstehung, st. Rspr.) und § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt durch Negativ-Beurkundung).

Beweis: Multipolar-Bericht, Anlage SSGT-PEI-11; Bundestagsdrucksachen 20/6976, 20/7166; EMA-GVP-Modul I.

7. Tatkomplex 7: Antrag auf Löschung von 56.000 Datensätzen bei der US-CDC

Das PEI hat bei der US-amerikanischen Centers for Disease Control and Prevention (CDC) die Löschung von rund 56.000 deutschen Datensätzen aus dem Vaccine Adverse Event Reporting System (VAERS) beantragt. Dies stellt eine vorsätzliche Beweisvernichtung dar, mit der die für die strafrechtliche Aufklärung der Schadensfälle notwendige Datenbasis zerstört werden soll. Es liegt eine ergänzende Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) vor, ferner eine Beihilfe zur Unterdrückung beweiserheblicher Urkunden (§ 274 StGB).

Beweis: Sicherung der internen PEI-Akte sowie der gesamten Korrespondenz mit der CDC.

8. Tatkomplex 8: Prozessfinanzierung der Beklagten durch das PEI/ZEPAI

Nach öffentlicher Berichterstattung (Multipolar-Magazin: Corona-Haftungsfreistellung) sieht der APA-Vertrag (Advance Purchase Agreement der Europäischen Kommission mit Pfizer/BioNTech, Moderna u.a.) in Ziffer I.12 eine umfassende Haftungsfreistellung der Hersteller einschließlich der externen Rechtskosten vor. Die Bundesrepublik Deutschland ist über das BMG und BMJ diesem Mechanismus beigetreten.

Die operative Umsetzung erfolgt – wie die Pressesprecherin des BMG eingeräumt hat – nicht durch das BMG, sondern durch das PEI bzw. ZEPAI. Das PEI bezahlt unmittelbar die Rechnungen der Prozessbevollmächtigten der Beklagten in den Impfschadensklagen. Die Mittel stammen aus dem Bundeshaushalt; die Auszahlung erfolgt an Großkanzleien wie White & Case LLP und Clifford Chance sowie zuvor an CMS Hasche Sigle. Die Höhe der Auszahlungen wird mit zweistelligen Millionenbeträgen angegeben. Hinzu kommt, dass ärztliche Expertise gestellt wird, um die Zivilrechtsklagen zu Fall zu bringen.

Dies ist der zentrale Punkt, der das PEI vom bloßen säumigen Aufseher zum Mittäter macht. Das PEI ist nicht nur Genehmigungsbehörde, Überwachungsstelle für die Produktion und Pharmakovigilanz-Stelle, sondern zugleich Finanzdienstleister, Wissenschaftslieferant und faktischer Prozessführer für die Beklagten in den Impfschadensklagen. Diese Doppelrolle führt zu einem strukturellen Interessenkonflikt mit unmittelbar tatbestandsmäßiger Wirkung. Jede Pharmakovigilanz-Erkenntnis, die das Risiko von Comirnaty bestätigen würde, gefährdet zugleich die Verteidigungsstrategie der Mandantin der vom PEI bezahlten Anwälte – nämlich der Beklagten.

Das PEI hat daher ein institutionelles Eigeninteresse, die Pharmakovigilanz-Pflichten gerade nicht zu erfüllen. Dies erklärt die fortdauernde Nichterfüllung der § 13 Abs. 5 IfSG-Pflichten, die fortdauernde Nichtauswertung der SafeVac-2.0-Daten, die fortdauernde Nichtbescheidung der IFG- und Presseanfragen, das Bunkern der Daten und Protokolle und schließlich die unwahren wissenschaftlichen Publikationen wie Wagner et al. 2021.

Beweis: Anlage SSGT-PEI-12: Multipolar-Bericht zur Corona-Haftungsfreistellung (<https://multipolar-magazin.de/artikel/corona-haftungsfreistellung>); Beiziehung der gesamten PEI/ZEPAI-Akte zur APA-Vertragsumsetzung.

Wären die Pharmakovigilanzpflichten von Anfang an erfüllt worden, wären die drei streitgegenständlichen Chargen nicht im Markt verblieben und wären entweder schon bei der Chargenprüfung eingezogen worden, spätestens aber beim Eingang von hunderten Meldungen über Schäden mit diesen Chargen beim PEI. Das absichtliche Unterlassen wurde so für viele der Geschädigten kausal, die ansonsten diese Chargen nicht bekommen hätten.

III. Mittäterschafts-spezifische Tatbeiträge des PEI

Die unter II. dargestellten Tatkomplexe sind in der bisherigen rechtlichen Bewertung der Parallelanzeigen (Mainz, Marburg) im Wesentlichen als Beihilfe durch Unterlassen (§ 27 i.V.m. § 13 StGB) qualifiziert worden. Diese Qualifikation greift im Lichte der zwischenzeitlich aufgedeckten Doppelrolle des PEI zu kurz. Die Subsumtion lautet nunmehr Mittäterschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden, kumulativ vorliegenden Umständen:

1. Gemeinsamer Tatentschluss

Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss voraus (BGHSt 37, 289, 291; Fischer, StGB, § 25 Rn. 11ff.). Dieser ergibt sich aus dem APA-Vertrag, der – auch in seiner Umsetzung – die arbeitsteilige Schaffung eines Tatgefüges vorsah: Die Hersteller (BioNTech, Pfizer u.a.) liefern Stoffe, deren Risikoprofil nicht vollständig geklärt ist; die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Haftungsfreistellung über das PEI/ZEPAI; das PEI/ZEPAI übernimmt die Prozessfinanzierung und die wissenschaftliche Unterstützung in den Schadensprozessen; alle Beteiligten partizipieren – die Hersteller wirtschaftlich, die Behördenvertreter durch Karriereförderung, Kongresseinladungen, Reise- und Beratungshonorare. Die Haftungsfreistellung im APA-Vertrag und ihre operative Umsetzung durch das PEI sind die institutionelle Manifestation dieses gemeinsamen Tatentschlusses, weil alle Täter darin von jedweder persönlicher wirtschaftlicher Verantwortung freigesprochen wurden, weil der Steuerzahler die Kosten übernehmen soll. Dies entbindet aber Niemanden von seiner strafrechtlichen Verantwortung.

2. Eigene Tatherrschaft des PEI

Mittäterschaft erfordert weiter eine eigene Tatherrschaft (BGHSt 37, 289). Diese liegt vor: Das PEI war die einzige Stelle, die die inhaltliche Prüfung der Zulassungsentscheidung vornahm und die CHMP mit den für die Beurteilung maßgeblichen Daten bestückte (Art. 6 Abs. 1, Art. 28 VO (EG) 726/2004 i.V.m. § 25 Abs. 5 AMG). Die CHMP-Entscheidung beruhte auf den vom PEI vorbereiteten und kommunizierten Daten des Herstellers (Art. 17 VO (EG) 726/2004, die dann vom PEI aufbereitet und für die Zulassung „passend“ gemacht wurden. Hätte das PEI die fehlende huACE2-Mauslinie, die fehlende Pharmakovigilanz nach § 13 Abs. 5 IfSG, das nicht deklarierte SV40-Plasmid und die OEB5-Eigenklassifikation des Herstellers (hoch toxisch ab 1 Mikrogramm) offen gegenüber der CHMP kommuniziert, wäre die Zulassung von Anfang an versagt worden. Die Zulassung ist daher *conditio sine qua non* das Ergebnis der Mitwirkung des PEI – nicht nur einer fremden Tat des Herstellers.

3. Eigener Tatbeitrag durch positives Tun

Das PEI hat – über das bloße Unterlassen hinaus – eigene aktive Tatbeiträge geleistet:

- Unwahre wissenschaftliche Publikation Wagner et al. 2021 (Mitautoren: Cichutek, Hildt, Keller-Stanislawski, Wagner, Sun, Meyer, Lommel, Grabski, Müller-Berghaus): positives Behauptungstun zu einem Punkt, dessen Unrichtigkeit den Beschuldigten positiv bekannt war.
- Stellungnahmen gegenüber CHMP zur Vertretung der Vollständigkeit eines „funktionierenden Pharmakovigilanzsystems“, obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Auswertungen (§ 13 Abs. 5 IfSG) unterlassen wurden.
- Antrag bei der CDC auf Löschung von 56.000 VAERS-Datensätzen: positives Tun zur Beweismittelvernichtung.

- Auszahlung der Anwaltskosten der Beklagten in den Impfschadensklagen über ZEPAI: positives Tun in der Verwaltung des Bundeshaushalts mit Tatbestandsbezug zu §§ 258a, 266, 332 StGB.
- Beauftragung und Bezahlung wissenschaftlicher Sachverständiger zur Erstellung von Gutachten zugunsten der Beklagten in zivilgerichtlichen Verfahren – Bestechungsgrundlage und Bewirkung der unrichtigen Wahrnehmung des Sachverhalts in den Verfahren.

4. Bewusste Pflichtverletzung gegenüber den Anzeigerstattem

Das PEI hatte – als Bundesoberbehörde – eine besondere Garantenstellung gegenüber den Anzeigerstattem und der gesamten geimpften Bevölkerung. Die Pflichten ergeben sich aus §§ 25a, 25b, 32, 62, 63, 77 AMG, § 13 Abs. 5 IfSG, §§ 1, 4 PEIG. Die Verletzung dieser Pflichten erfolgte nicht aus Unkenntnis oder Überforderung, sondern bewusst und gewollt – im Interesse der Mittäter aus der Industrie und im eigenen institutionellen Interesse, das durch die Doppelrolle als Behörde und Prozessfinanzierer geprägt ist.

IV. Tatfolgen bis heute

Die Tatfolgen dauern fort. Die Anzeigerstatte sind durch die Verabreichung von Comirnaty-Chargen (insbesondere der besonders schadensträchtigen Chargen aus dem Werk Marburg: EX8679, FD7958, FE6975, und der weiteren in der PEI-eigenen Excel-Auswertung als hochgradig schadensauffällig identifizierten Chargen) in unterschiedlichem Umfang geschädigt worden. Die einzelnen Schadensbilder reichen von Myo- und Perikarditis, thromboembolischen Ereignissen, neurologischen Ausfällen, Autoimmunerkrankungen, Erwerbsunfähigkeit, schweren Hörschäden, Erblindung, bis zu Todesfällen. Die Schadensbilder werden in den Einzelakten der Anzeigerstatte (Annex 1) im Detail dargestellt.

Sie konnten bisher nicht angemessen aufgeklärt und entschädigt werden, weil das PEI die für die Aufklärung und Beweisführung erforderlichen Daten (vgl. § 84a AMG) zurückhält. Die zivilgerichtlichen Schadensersatzklagen scheitern bislang regelmäßig, weil die Beklagten sich ausschließlich zirkulär auf Aussagen des PEI berufen, die im Lichte der hier vorgetragenen Tatsachen nicht neutral, sondern interessengeleitet sind und wiederum ihre Datengrundlage bei BioNTech haben.

H. Rechtliche Würdigung

Die Strafanzeigen Mainz und Marburg behandeln die Verantwortlichkeit des PEI als ergänzende Beteiligung (insbesondere als Beihilfe gem. § 27 i.V.m. § 13 StGB). Diese rechtliche Einordnung ist für die hier vorliegenden, durch das aufgedeckte ZEPAI/APA-Finanzierungsgeflecht ergänzten Tatsachen unzureichend. Die unter G.III. dargestellten Tatbeiträge des PEI erfüllen die Anforderungen der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) – mit der Folge, dass die Beschuldigten unmittelbar nach den verwirklichten Haupttatbeständen strafbar

sind und nicht nur den abgeleiteten Strafraumen der Beihilfe (§ 27 Abs. 2 StGB) zu erwarten haben.

I. Mittäterschaft, nicht nur Beihilfe – Abgrenzung

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (*BGHSt* 8, 393; 37, 289, 291; 47, 384; *BGH NStZ* 2006, 44) bestimmt sich die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe nicht nach formalen Kriterien, sondern wertend nach dem Grad des Tatinteresses, dem Umfang der Tatbeteiligung und der eigenen Tatherrschaft bzw. dem Willen zur Tatherrschaft. Mittäter ist, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet, die Tat als eigene will und in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken den Tatablauf in seinem Sinne mitgestaltet.

Für die PEI-Verantwortlichen ist – im Lichte des aufgedeckten Sachverhalts – jeder dieser Pole erfüllt:

- Eigenes Tatinteresse: Das Eigeninteresse des PEI als Institution (und der dort handelnden Amtsträger) folgt aus der Doppelrolle als Zulassungs- und Pharmakovigilanzbehörde einerseits und als Prozessfinanzierer und Wissenschaftslieferant der Beklagten andererseits. Jede Aufdeckung des wahren Risikoprofils gefährdet die eigene institutionelle Stellung. Die Mitautorenschaft an wahrheitswidrigen wissenschaftlichen Publikationen (insb. Wagner et al. 2021) zeigt zudem ein persönliches wissenschaftliches Eigeninteresse der Beschuldigten – Reputation, Berufung, Drittmittelinwerbung.
- Umfang der Tatbeteiligung: Das PEI war an jedem zentralen Tatgeschehen unmittelbar oder mittelbar beteiligt: an der Genehmigung der Process-1 → Process-2 Umstellung, an der Hinnahme der ungeeigneten Mauslinien, an der Aufrechterhaltung der Sicherheitsbehauptung durch unwahre Publikationen, an der Nichterhebung der Pharmakovigilanzdaten, an der Datenlöschung bei VAERS und an der Prozessfinanzierung der Beklagten.
- Eigene Tatherrschaft: Wie unter G.III.2 dargelegt, war das PEI Gatekeeper der Zulassungsentscheidung der CHMP. Ohne die positive Mitwirkung des PEI wäre die Zulassung weder erteilt noch nach den ersten Schadensmeldungen aufrechterhalten worden. Die Tatherrschaft ist damit positiv begründet.

Hilfsweise – sofern Mittäterschaft nicht angenommen wird – kommt mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (*BGHSt* 40, 218; 48, 331) in Betracht. Die nachgeordneten PEI-Mitarbeiter und Sachbearbeiter sind in den hierarchischen Organisationsapparat eingebunden und insoweit austauschbar. Die hier benannten Beschuldigten der Führungsebene haben den Apparat zur Realisierung ihres Tatplans benutzt.

Weiter hilfsweise – Beihilfe durch Unterlassen (§ 27 i.V.m. § 13 StGB), wie sie in den Parallelanzeigen Mainz und Marburg vorgetragen ist – bleibt jedenfalls erhalten.

II. § 95 Abs. 3 AMG i.V.m. §§ 5, 8 AMG (Verbrechen)

Wegen der detaillierten Subsumtion unter § 95 Abs. 3 AMG i.V.m. § 5 Abs. 1 AMG (Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel) und § 95 Abs. 3 AMG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG (Inverkehrbringen qualitätsgeminderter Arzneimittel) wird Bezug genommen auf die Strafanzeigen Mainz (Az. 88/26, vom 20.03.2026, Abschnitt F./G.) und Marburg (Az. 88/26, vom 20.03.2026, Abschnitt G.) sowie auf die dort genannten BGH-Entscheidungen (BVerfG, Beschluss v. 12.05.2000 – 2 BvR 2154/99; BGH HRRS 1/2023 Nr. 1; BGH NSTZ 2022, 632).

Die hiesigen Beschuldigten haften – nach Maßgabe der vorstehend dargestellten Mittäterschaft – unmittelbar als Mittäter des Verbrechens nach § 95 Abs. 3 AMG. Hilfsweise als mittelbare Täter, weiter hilfsweise als Gehilfen durch Unterlassen.

Subjektiver Tatbestand: Mindestens dolus eventualis liegt vor (BGHSt 36, 1, 9 f.). Die Beschuldigten haben den Eintritt der schädlichen Folgen für die Anzeigerstatter als möglich erkannt (Theuerkauf et al. 2021 – Spike-Protein-Toxizität an ACE2; Eigenklassifikation des Herstellers als OEB5; Risikohinweise aus dem APA-Vertrag selbst; Meldungseingänge bei EudraVigilance und SafeVac 2.0 ab Januar 2021) und sich mit ihm abgefunden, um den Tatplan (rasche Zulassung, fortgesetzte Massenimpfung, Schutz der Hersteller) zu realisieren.

III. §§ 223, 224, 226, 227 StGB

Jede einzelne Verabreichung einer Comirnaty-Charge an die 171 Anzeigerstatter erfüllt den objektiven Tatbestand des § 223 StGB als körperliche Misshandlung (Einstich, Einbringung eines körperfremden Stoffes) und als Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufung pathologischer Zustände durch die toxischen Bestandteile des Stoffes: nicht deklariertes SV40-Plasmid, Lipid-Nanopartikel, persistierendes Spike-Protein) – st. Rspr. seit RGSt 25, 375 und BGHSt 11, 111; 12, 379; 16, 303; 43, 306; 45, 221.

Die Rechtswidrigkeit ist gegeben, weil die Einwilligung der Anzeigerstatter unwirksam war. Sie wurden – auf Grundlage der vom PEI mitgetragenen wahrheitswidrigen Sicherheitsbehauptung (Wagner et al. 2021) und der nicht offengelegten Datenlücke zur Toxizität des Spike-Proteins – über die wesentlichen Risiken aktiv getäuscht (MK-StGB/Schlehofer, Vor § 32 Rn. 153; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, Vor §§ 32 ff. Rn. 46; Roxin, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 73; Fischer, StGB, § 228 Rn. 10). § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB ist durch die Injektion eines bedenklichen Stoffes erfüllt.

In den Fällen schwerer dauerhafter Folgen (Verlust des Gehörs, Lähmungen, Erblindung, Erwerbsunfähigkeit – siehe Annex 1 der Strafanzeigen Mainz/Marburg, der hier hilfsweise auch einbezogen werden soll) ist § 226 StGB erfüllt. In den Todesfällen (Annex 1) ist § 227 StGB einschlägig; die wenigstens leichtfertige Verursachung (§ 18 StGB) ergibt sich aus dem krassen Missverhältnis zwischen dem als OEB5 (hoch toxisch ab 1 µg) eingestuften Stoff und dem nicht existenten Infektions-/Übertragungsschutz im deklarierten Anwendungsbereich – wie der ehemalige Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn in der Enquete-Kommission am 15.12.2025 selbst eingeräumt hat.

Die PEI-Verantwortlichen haften als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) durch Unterlassen mit Garantenstellung (§ 13 StGB) und durch positives Tun (unwahre wissenschaftliche Publikation, irreführende Behördenauskünfte, Prozessfinanzierung der Beklagten zur Vereitelung der zivilrechtlichen Aufklärung).

IV. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB (Betrug)

Den Beschuldigten wird Betrug zum Nachteil der 171 Anzeigerstatter (*Vermögensschaden in Gestalt der Eigenbeteiligung an Gesundheitskosten, Verdienstausschlag, Heilbehandlungskosten – jeweils kausal auf die Verabreichung der Comirnaty-Chargen zurückzuführen*) und zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland (Vermögensschaden in Gestalt der zur Beschaffung gezahlten Milliardenbeträge für einen Stoff, dessen deklarierter Anwendungsbereich – Infektions-/Übertragungsschutz – nie existierte) vorgeworfen.

Täuschung: Die Beschuldigten haben durch Mitautorschaft an der Wagner et al. 2021-Publikation, durch Stellungnahmen gegenüber CHMP, durch Pressemitteilungen des PEI und durch Verschweigen relevanter Tatsachen über die Eignung der präklinischen Datengrundlage, über das Bestehen einer funktionierenden Pharmakovigilanz, über das Risikoprofil von Comirnaty und über den deklarierten Anwendungsbereich getäuscht.

Irrtumserregung: Sowohl die Anzeigerstatter (in Bezug auf die Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung) als auch die für die Beschaffung zuständigen Stellen der Bundesrepublik (Bundeskanzleramt, BMG, BMF) sind in einen Irrtum versetzt worden. Auch die Gerichte in den zivilrechtlichen Impfschadensverfahren werden – über das Verschweigen der Doppelrolle des PEI/ZEPAI – in einen Irrtum versetzt; das LG Düsseldorf ging in mehreren Urteilen ausdrücklich von einer neutralen Stellung des PEI aus, obwohl es zugleich die Anwaltskosten der Beklagten finanzierte, was die dortige Beklagte BioNTech und ihre Prozessbevollmächtigten natürlich nicht gem. § 138 Abs. 1 ZPO in irgendeinem Prozess offenbarten. Die Pflichtverletzung der Beklagten gem. § 138 Abs. 1 ZPO (Offenbarungspflicht) begründet zugleich den Vorwurf eines Prozessbetrugs (*BGHSt 24, 257; BGH NJW 2003, 1185*), an dem die PEI-Verantwortlichen als Mittäter durch ihre verdeckte Prozessfinanzierungsfunktion teilnehmen. Nur so konnte es zu gut 450 klageabweisenden zivilrechtlichen Urteilen kommen, weil den jeweiligen Gerichten der Irrtum erregt wurde, dass es sich bei der Zulassungsprüfungsstelle PEI und der sich anschließenden Prüfung des PEI um neutrale Behörden und Gremien handelt, wobei der CHMP die Rolle als überbordende sachverständige Stelle zukam, weshalb per Fiktion die dortige Entscheidung auf der Grundlagen der „gefälschten Zulassungsdaten u.a. zur Präklinik und zum Verschweigen des tatsächlich für die Produktion eingesetzten Plasmids mit SV40 (ein starkes Onkogen)“ dann ohne die Wahrheit zu kennen ein „positives Nutzen – Risiko – Verhältnis“ ergab, das dann im Zirkelschluss von den Gerichten übernommen wurde. Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten die von den Personen her bei White & Case LLP und nun Clifford Chance tätig sind, war das alles umfassend bekannt, da sie parallel in der Pfizer Legal Alliance (Ein Board der Pfizer Inc.) themenübergreifend ALLES öffentlich-rechtlich und strategisch koordinierten. In über 95 Prozent aller klageabweisenden Prozesse war ausschließlich das Verschweigen der

Tatsachen gem. § 138 Abs. 1 ZPO kausal für die Klageabweisungen geworden. Die Prozessbevollmächtigten von BioNTech erklärten auch in den mündlichen Verhandlung ganz unverholen, dass sämtliche medizinischen Unterlagen mit dem ärztlichen Expertenteam für die Schriftsatzarbeit erst besprochen werden müssten. Es kommt auch noch ein weiterer Aspekt hinzu, nämlich die Tatsache, dass der Ex – Justizminister Marco Buschmann früher Rechtsanwalt bei White & Case LLP war und es steht zu vermuten, dass der Wechsel des Gesamtmandats von der CMS Hasche Sigle Kanzlei aus Hamburg an im August 2023 an White & Case LLP mit seinem Wirken erfolgte. White & Case LLP besaß bis Mai 2024 keine Zulassung in Deutschland als postulationsfähige Einheit. Sie traten dennoch als White & Case LLP in allen gerichtlichen Verfahren auf. An White & Case wurden mindestens Anwaltshonorare in Höhe von mehr als 10 Mio. EURO bezahlt. Im November 2025 trat Marco Buschmann wieder als Partner bei White & Case als Rechtsanwalt ein und es steht zu vermuten, dass das Zuschancen von Steuergeldern mit seiner heutigen Position in kausalem Zusammenhang steht. Das Mandatsverhältnis musste dort deshalb wieder weg und die Kanzlei Clifford Chance bekam den Zuschlag. Das Anwaltsteam von White & Case zog dorthin gleich mit um. Bei Clifford Chance war zuvor über 6 Jahre lang Nancy Faser tätig. Für Außenstehende wirkt es wie ein Selbstbedienungsladen an Steuergeldern. Für alle Geschädigten nur misslich, weil drei Anwaltskanzleien in drei Jahren für die Verteidigung der BioNTech Manufacturing GmbH mindestens mal dreimal die RVG – Honorare oder noch weit übersteigende Stundensätze anfallen ließ und zugleich wurden die Zivilrechtsstreite extrem verzögert.

Vermögensverfügung und -schaden: Die Beschaffung von 451 Mio. Comirnaty-Dosen für die Bundesrepublik Deutschland zu einem Preis von rund 9,4 Mrd. EUR (Stand: öffentlich verfügbare Zahlen) begründet einen Schaden in Höhe der für einen Stoff bezahlten Beträge, dessen behaupteter Hauptnutzen (Infektions-/Übertragungsschutz) nie existierte.

Gewerbsmäßigkeit und Vermögensverlust großen Ausmaßes: Die Tat erfüllt die Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 (gewerbsmäßig) und Nr. 2 Alt. 1 StGB (Vermögensverlust großen Ausmaßes).

V. § 332 StGB (Bestechlichkeit im Amt)

Den Beschuldigten – insbesondere Prof. Dr. Cichutek, Dr. Keller-Stanislawski und der Leitung des ZEPAL – wird Bestechlichkeit im Amt nach § 332 Abs. 1 StGB, hilfsweise Vorteilsannahme nach § 331 StGB vorgeworfen.

1. Amtsträgereigenschaft

Die Beschuldigten sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Sie üben in einer Behörde des Bundes (Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMG) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung aus.

2. Vorteil – Beweisanzeichen einer Bestechlichkeit

§ 332 StGB setzt voraus, dass der Amtsträger einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder vornehme und damit seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Vorteile im Sinne des § 332 StGB sind nach BGHSt 35, 128; 47, 295; BGH NStZ 2008, 216 alle Leistungen, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat und die seine Lage – materiell oder immateriell – objektiv verbessert.

Vorliegend bestehen konkrete Beweisanzeichen für die Annahme von Vorteilen seitens der Mitbeschuldigten aus der Industrie:

- Auffällige Häufung gemeinsamer wissenschaftlicher Publikationen zwischen Prof. Dr. Cichutek (PEI) und Prof. Dr. Şahin (BioNTech) seit 2010 ff. – mit Karriere- und Reputationsvorteilen für beide Seiten.
- Drittmittelfluss, Beratungshonorare, Reisekosten, Kongresseinladungen aus dem Industrieumfeld. Diese sind durch Vorlage der Steuerunterlagen, Drittmittelaktenführung und Reisekostenabrechnungen zu prüfen.
- Karriereförderung im Zusammenhang mit der zentralen Rolle des PEI bei der Pandemie-Bewältigung – Verlängerung der Amtszeiten über jedwede Möglichkeiten hinaus, Vorrang bei nationalen und internationalen Berufungen, Ordensverleihungen.
- Die ZEPAl-Konstruktion selbst eröffnet eine institutionelle Vorteilsannahme: Die Beklagten und ihre Großkanzleien (Clifford Chance, White & Case LLP) sind faktisch auf das PEI/ZEPAl als Zahlungsquelle für ihre Rechtsverteidigung angewiesen. Die Bezahlung der Anwaltskosten der Beklagten durch eine staatliche Stelle, die zugleich die Risikoaufsicht über genau diese Beklagten ausübt, ist als Vorteil im Sinne des § 332 StGB anzusehen – jedenfalls dann, wenn sie ohne Rechtsgrundlage in Bezug auf den Einzelfall erfolgt oder durch eine sachfremd geprägte Auslegung des APA-Vertrages legitimiert wird.

3. Pflichtverletzungs-Zusammenhang

Der von § 332 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Pflichtverletzungs-Zusammenhang ist nachweisbar. Die – wider besseres Wissen – aufgestellte unwahre Behauptung in Wagner et al. 2021 zur huACE2-Maus, die Unterlassung der Auswertung nach § 13 Abs. 5 IfSG, die Unterlassung der eigenständigen Chargenprüfung nach § 32 AMG und die Aufrechterhaltung der unzutreffenden Pharmakovigilanz-Vollständigkeits-Fiktion gegenüber CHMP sind unmittelbare Pflichtverletzungen, die nach dem Gesamtgefüge der dargestellten Tatsachen mit dem Vorteilszufluss in einem Unrechtszusammenhang stehen (BGHSt 47, 295).

4. Verdacht – kein Vollbeweis

Es bedarf für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens nur des Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser Anfangsverdacht ist – jedenfalls bei einer Gesamtschau der Tatsachen – mehr als hinreichend dargelegt. Die Ermittlungsbehörde wird durch Vergleich der Vermögensverhältnisse der Beschuldigten vor und nach der Pandemie, durch Auswertung der

Reisekosten- und Drittmittelakten und durch Einholung der Genehmigungen für Nebentätigkeiten (§ 99 BBG) den Sachverhalt aufklären können.

VI. § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt)

Den Beschuldigten wird Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB i.V.m. §§ 13, 258 StGB vorgeworfen.

1. Tathandlung

§ 258 Abs. 1 StGB stellt unter Strafe, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. § 258a StGB qualifiziert die Tat zum Verbrechen, wenn sie von einem Amtsträger im Rahmen seiner Dienstaufgaben begangen wird.

Die Beschuldigten erfüllen den Tatbestand durch folgende kumulativ vorliegende Tathandlungen:

- Unterlassung der Auswertung der Pharmakovigilanzdaten nach § 13 Abs. 5 IfSG – ohne diese Auswertung können die strafrechtlich relevanten Schadensbilder den jeweiligen verantwortlichen Personen aus der Industrie nicht zugeordnet werden. Die Unterlassung wirkt strafvereitelnd.
- Nichtauswertung der SafeVac-2.0-App – ohne diese Daten ist die Kausalität zwischen Verabreichung und Schaden nicht im erforderlichen Umfang zu belegen.
- Nichtführung der Pharmakovigilanz-Sitzungsprotokolle – die Beweismittel, aus denen sich der Vorsatz und das Wissen der industriellen Mittäter ergeben würden, werden so gar nicht erst geschaffen.
- Antrag bei der CDC auf Löschung von 56.000 VAERS-Datensätzen – aktive Beweisvernichtung.
- Bunkern der Verdachtsmeldungen und Chargenauswertungen vor Auskunfts- und IFG-Anfragen – Erschwerung der strafrechtlichen Aufklärung durch Geschädigte und Presse.
- Finanzierung der Verteidigung der Beschuldigten aus der Industrie über ZEPAL – mittelbare Strafvereitelung durch Schaffung eines wirtschaftlichen Anreizsystems, das die Aufklärung erschwert.

2. Subjektiver Tatbestand

§ 258 Abs. 1 StGB verlangt Absicht oder Wissentlichkeit in Bezug auf die Strafvereitelung. Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) genügt. Bei der Nichtauswertung der SafeVac-2.0-Daten und der Nichtführung der Protokolle ist die wissentliche Vereitelung der Strafverfolgung gegen industrielle Beschuldigte praktisch zwingend zu unterstellen, weil die strafvereitelnde Wirkung der Untätigkeit für die Bundesoberbehörde offenkundig ist.

3. Qualifikation als Verbrechen

§ 258a Abs. 1 StGB qualifiziert die Tat des Amtsträgers im Rahmen seiner Dienstaufgaben zu einem Verbrechen (Höchststrafe 5 Jahre Freiheitsstrafe). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre

(§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und beginnt – wegen der Dauerstraftat-Konstellation – mit Beendigung der pflichtwidrigen Untätigkeit (st. Rspr. BGHSt 36, 363; 38, 18; BGH NStZ 1999, 36).

VII. § 266 StGB (Untreue)

Den Beschuldigten – insbesondere der Leitung des PEI und des ZEPAL – wird Untreue zu Lasten des Bundeshaushalts nach § 266 Abs. 1 StGB vorgeworfen.

Die Beschuldigten haben kraft Gesetzes (PEIG, BHO) und kraft des APA-Vertrages eine Vermögensbetreuungspflicht zugunsten des Bundes wahrzunehmen. Sie haben diese Pflicht verletzt, indem sie aus Haushaltsmitteln des Bundes die Anwaltskosten privatwirtschaftlicher Konzerne (BioNTech SE, BioNTech Manufacturing GmbH, Pfizer Inc./Pfizer GmbH) in Schadensersatzverfahren bezahlt haben, obwohl bei pflichtgemäßer Sachprüfung – Aufdeckung der durch den Hersteller zu vertretenden Datenmängel im Zulassungsverfahren (BALB/c statt huACE2, SV40-Plasmid, OEB5-Klassifikation, Process-2-Wechsel ohne klinische Daten) – kein wirksamer Freistellungsanspruch nach Ziff. I.12 APA-Vertrag bestanden hätte (Art. 17 VO (EG) 726/2004 weist die Verantwortung für die Datengrundlage ausschließlich dem Hersteller zu).

Der Vermögensnachteil zu Lasten des Bundes beträgt mindestens die in zweistelliger Millionenhöhe ausgezahlten Anwaltsgebühren. Die Tat ist tatmehrheitlich mit § 332 StGB und § 258a StGB begangen.

VIII. § 274 StGB (Urkundenunterdrückung) und § 348 StGB

(Falschbeurkundung im Amt)

Die Nichtführung der gesetzlich (§ 77a Abs. 2 AMG, § 93 VwVfG) angeordneten Sitzungsprotokolle der Pharmakovigilanz-Sitzungen erfüllt nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NStZ 1990, 174; OLG Düsseldorf NJW 1991, 1247) den Tatbestand des § 274 StGB in der Variante des Verhinderns der Urkundenentstehung.

Die nachträgliche schriftliche Auskunft des PEI gegenüber Pressevertretern und Anfragenden, es sei beschlossen worden, keine Protokolle zu führen – wobei wiederum kein Protokoll über diesen Beschluss vorliege –, ist als unwahre Negativ-Beurkundung im Amt (§ 348 StGB) anzusehen. Es ist offenkundig, dass Pharmakovigilanz-Sitzungen einer Bundesoberbehörde in der dargestellten Frequenz und Bedeutung nicht ohne irgendeine schriftliche Festhaltung des Erörterten ablaufen können; die behauptete völlige Protokollfreiheit ist mit den Verwaltungsabläufen der Behörde nicht vereinbar.

Zugleich kommt § 95 Abs. 1 Nr. 5 AMG (vorsätzliche Verstöße gegen Pflichten aus § 63 AMG/§ 13 IfSG) in Betracht.

IX. Garantenstellung; keine Sperrwirkung der Zulassung

1. Garantenstellung der PEI-Verantwortlichen

Die Garantenstellung der Beschuldigten ergibt sich – kumulativ – aus folgenden Quellen:

- Amtsträgereigenschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) i.V.m. den arzneimittelrechtlichen Überwachungs- und Prüfpflichten (§§ 25a, 25b, 32, 62, 63, 77 AMG).
- Sachherrschaft über das Chargenprüfwesen (§ 32 AMG) und das Pharmakovigilanzsystem (§§ 62, 63 AMG, § 13 Abs. 5 IfSG).
- Übernahme (Ingerenz): Durch die Mitautorschaft an der Wagner et al. 2021-Publikation und durch die Stellungnahmen gegenüber CHMP haben die Beschuldigten eine eigene, durch positives Tun begründete Gefahrenlage geschaffen, deren Folgen sie nunmehr garantenrechtlich abzuwenden hätten.
- Spezialgesetzliche Pflichten nach § 1 PEIG, §§ 13 Abs. 5 Nr. 9, 10 IfSG, §§ 4 ff. IfSG.
- Spezialgesetzliche Pflicht gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG (Straftat nach § 96 Nr. 3 AMG)
- § 3 und § 11 HWG (Straftat gem. § 14 HWG).

2. Keine Sperrwirkung der bedingten Zulassung

Art. 15 VO (EG) 726/2004 lässt die Haftung nach nationalem Recht unberührt. Erst recht entfaltet die bedingte Zulassung nach Art. 14a VO (EG) 726/2004 keine Sperrwirkung für die Strafverfolgung. Sie wurde – wie unter G. dargestellt – auf Grundlage fehlerhafter Daten des Herstellers erteilt (BALB/c statt huACE2-Mäuse; nicht deklariertes SV40-Plasmid; späterer Process-Wechsel ohne klinische Daten), für deren Korrektheit gem. Art. 17 VO (EG) 726/2004 ausschließlich der Hersteller verantwortlich ist.

Die Strafverfolgung der PEI-Verantwortlichen ist daher nicht durch die Zulassung gesperrt. Die Beschuldigten haben durch eigene Tatbeiträge – wie unter II. bis VIII. dargestellt – tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlungen begangen.

X. Konkurrenzen und Verjährung

Die einzelnen Tatbestände stehen teils in Tateinheit (§ 52 StGB) – so etwa § 332 StGB mit § 263 StGB und § 95 Abs. 3 AMG bei jeder einzelnen pflichtwidrigen Diensthandlung, § 258a StGB mit § 332 StGB bei der Doppelfunktion der pflichtwidrigen Unterlassung –, teils in Tatmehrheit (§ 53 StGB) zueinander.

Die Verjährung der Verbrechen nach § 95 Abs. 3 AMG beträgt zehn Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB). Die Verjährung des § 332 StGB beträgt – bei Tagessatzgrenze über fünf Jahre – fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB); bei besonders schwerem Fall des § 335 StGB zehn Jahre. Die Verjährung des § 258a StGB beträgt fünf Jahre. Bei sämtlichen Dauerstraftaten (insbes. fortdauernde Nichterhebung der Pharmakovigilanz, fortdauernde Nichtauswertung der SafeVac-2.0-Daten, fortdauerndes Bunkern der IFG-Anfragen) beginnt die Verjährung erst mit Beendigung der Untätigkeit (BGHSt 36, 363; 38, 18). Die Strafanzeige unterbricht die

Verjährung bzw. fördert deren Hemmung durch nachfolgende staatsanwaltschaftliche Maßnahmen (§ 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB).

I. Beweismittel

1. Zeugenbeweis

Zum Beweis der vorstehenden Tatsachen werden als Zeugen benannt:

- Die unter B. namentlich aufgeführten 171 Anzeigerstatter, zu laden über den Unterzeichner. Sie sind Zeugen der jeweiligen Verabreichungssituation, der durch die Verabreichung erlittenen Gesundheitsschäden und der gegenüber ihnen aufrechterhaltenen Sicherheitsbehauptung des PEI.
- Frau Dr. Meyer-Hesselbarth, vormals Richterin am Landgericht Düsseldorf, Krummer Acker 8, 27386 Hermsbünde – zum Pharmakovigilanz-Bunkern und zur schriftsätzlichen Erklärung des PEI im Verfahren VG Darmstadt 3 L 3012/25.DA, die Auswertung der SafeVac-2.0-Daten dauere weiterhin an; sowie zur Praxis des PEI im Umgang mit IFG-Anfragen.
- Herr Tom-Oliver Regenauer, Journalist (zu laden über den Unterzeichner) – zum Eingeständnis des PEI zur Nichtführung der Pharmakovigilanz-Sitzungsprotokolle.
- Pressestelle und Verantwortliche des Multipolar-Magazins (zu laden über Frau Dr. Meyer - Hesselbarth) – zum Inhalt des Rechercheberichts zur Haftungsfreistellung und zur Bezahlung der Anwaltsgebühren der Beklagten über PEI/ZEPAL.
- Sachverständige Zeugen zur Toxizität des Spike-Proteins und zur Eignung der Mauslinien: Prof. Dr. Ulrike Kämmerer (Würzburg), Prof. Dr. Klaus Steger (Gießen), PhD Kevin McKernan (Boston/USA), Prof. Dr. Roland Wiesendanger (Hamburg), Dr. Sabine Stebel.
- Sachverständige Zeugen zur arzneimittelrechtlichen Pflichtenlage: Prof. Dr. Jens Wagner-Taupitz, Prof. em. Dr. Edda Piper (Pharmakologie).
- Dr. Ralf Wagner (Beschuldigter Nr. 5) – zugleich Zeuge zu seiner eigenen Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht am 06.07.2022 und zur Bewertung der Eigenfreigaben durch den Hersteller (§ 55 StPO).
- Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts Darmstadt – zur Kenntnis von 15 anhängigen, sämtlich nicht entschiedenen Verfahren gegen das PEI (Verfahrenshandbuch).
- Mitarbeiter des Bundeskanzleramts, des BMG und des BMF, die mit der Umsetzung des APA-Vertrages befasst sind – als sachverständige Zeugen zur Doppelrolle des PEI/ZEPAL.

2. Urkundenbeweis

Zum Beweis werden vorgelegt bzw. zur Beiziehung angeregt:

- Wagner R, Hildt E, Grabski E, Sun Y, Meyer H, Lommel A, Keller-Stanislawski B, Müller-Berghaus J, Cichutek K., „Accelerated Development of COVID-19 Vaccines: Technology Platforms, Benefits, and Associated Risks“, Vaccines 2021;9(7):747, PMID 34358163. (Anlage PEI-01)
- Australisches TGA-Dokument foi-2389-03-1.pdf, S. 175–176 – Beleg für ausschließliche Verwendung von BALB/c-Mäusen durch BioNTech/Pfizer. (Anlage PEI-02)
- Theuerkauf SA, Michels A, Riechert V, Maier TJ, Flory E, Cichutek K, Buchholz CJ., „Quantitative assays reveal cell fusion at minimal levels of SARS-CoV-2 spike protein and fusion from without“, iScience 2021;24(3):102170, PMID 33585805 – Beleg für die positive Kenntnis Cichuteks der Spike-Protein-Toxizität am humanen ACE2-Rezeptor. (Anlage PEI-03)
- Multipolar-Magazin, „Corona-Haftungsfreistellung: Wie die Bundesregierung die Impfstoffhersteller schützt“ (<https://multipolar-magazin.de/artikel/corona-haftungsfreistellung>) – Bezeichnung der Doppelrolle des PEI/ZEPAL. (Anlage PEI-12)
- Bundestagsdrucksachen 20/6976 und 20/7166 – Parlamentarische Auskünfte des PEI zur Nicht-Erfüllung des § 13 Abs. 5 IfSG. (Anlagen PEI-05 und PEI-13)
- Excel-Auswertung des PEI über chargenbezogene Verdachtsmeldungen – nach § 13 Abs. 5 IfSG zu beziehen. (Anlage PEI-07)
- Dänische Studie zur Chargenabhängigkeit (Schmeling et al., European Journal of Clinical Investigation 2023, 53(8):e13998); tschechische Studie Fürst et al.; US-amerikanische Datenanalyse – sämtlich Beleg für die schon Anfang 2022 wissenschaftlich bekannte chargenabhängige Schadensverteilung. (Anlagen PEI-08 bis 10)
- Aussageprotokoll Dr. Ralf Wagner vor dem BVerwG, Sitzung vom 06.07.2022. (Anlage PEI-14)
- Sämtliche Akten zu den 15 beim VG Darmstadt anhängigen Verfahren gegen das PEI (Beiziehung anregen): 6 K 761/21.DA, 6 K 265/22.DA, 6 K 716/22.DA, 6 K 2370/22.DA, 6 K 244/23.DA, 6 K 588/23.DA, 6 K 753/23.DA, 6 K 903/24.DA, 6 K 1675/24.DA, 6 K 2669/24.DA, 6 K 3088/24.DA, 6 K 3499/25.DA, 3 L 3012/25.DA, 6 L 3105/25.DA, 6 K 3761/25.DA. (Anlage PEI-15)
- Antrag des PEI an die US-amerikanische CDC auf Löschung von 56.000 deutschen VAERS-Datensätzen (Beiziehung der gesamten Korrespondenz). (Anlage PEI-16)
- APA-Vertrag der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland mit Pfizer Inc./BioNTech SE, Ziffer I.12 (Haftungsfreistellung). (Anlage PEI-17)
- PEI/ZEPAL-Akten zur Auszahlung der Anwaltskosten der Beklagten an Clifford Chance und White & Case LLP (Beiziehung anregen). (Anlage PEI-18)
- Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zur Rest-DNA-Problematik der mRNA-COVID-19-Impfstoffe. (Anlage PEI-19)

- Sämtliche Drittmittel-, Reisekosten- und Nebentätigkeits-Genehmigungsakten der Beschuldigten Prof. Dr. Cichutek, Prof. Dr. Vieths, Dr. Keller-Stanislawski, Prof. Dr. Hildt, Dr. Wagner – zur Aufklärung der Bestechungs- und Vorteilsannahme-Tatbestände. (Anlage PEI-20, Anforderung)
- EMA-/CHMP-Akten zur Zulassungsentscheidung Comirnaty vom 21.12.2020 und zu nachfolgenden Variations- und Updates-Entscheidungen, jeweils einschließlich der PEI-Stellungnahmen (Beiziehung anregen). (Anlage PEI-21)
- Korrespondenz und Aktenvermerke zwischen PEI und BMG zur Umsetzung des APA-Vertrages (Beiziehung anregen). (Anlage PEI-22)
- Aussage des ehemaligen Bundesministers Jens Spahn in der Enquete-Kommission Corona-Pandemie des Deutschen Bundestags vom 15.12.2025 – zur Eigenkenntnis der Bundesregierung vom Fehlen des Infektions-/Übertragungsschutzes. (Anlage PEI-23)
- Annex 1 zu den parallelen Strafanzeigen Mainz/Marburg – Einzelschadensbilder der 171 Anzeigerstatter mit Chargennummern, Verabreichungsdaten, Krankheitsbildern und Sachverständigenbefunden. (Anlage PEI-24)
- Strafanzeigen vom 20.03.2026 an die Staatsanwaltschaft Mainz (gegen Verantwortliche der BioNTech SE und der BioNTech Manufacturing GmbH) und an die Staatsanwaltschaft Marburg (gegen Verantwortliche des Produktionsstandorts) – jeweils einschließlich Anlagenkonvolut. (Anlage PEI-25)

3. Sachverständigenbeweis

Es wird die Einholung folgender Sachverständigengutachten angeregt:

- Veterinärmedizinisch-pharmakologisches Gutachten zur Eignung der BALB/c-Maus zur Beurteilung der Spike-Protein-Toxizität am humanen ACE2-Rezeptor (Beweisziel: Ungeeignetheit; Notwendigkeit huACE2-transgener Mäuse).
- Arzneimittelrechtliches Gutachten zur Pflichtenlage des PEI nach § 13 Abs. 5 IfSG, § 32 AMG, § 77a Abs. 2 AMG, § 93 VwVfG und Art. 16 IR 520/2012.
- Toxikologisches Gutachten zur Wirkung des Spike-Proteins Wuhan-1 auf den menschlichen Körper, insbesondere zur RAS-Kaskade.
- Biomolekulares Gutachten zur Rest-DNA-Belastung der Comirnaty-Chargen (insbesondere zur SV40-Promotor/Enhancer-Sequenz).
- Forensisch-statistisches Gutachten zur chargenabhängigen Verteilung der Verdachtsmeldungen (Beweisziel: ca. 5 % der Chargen verursachen den Großteil der schweren Schadensfälle).
- Verwaltungsrechtliches Gutachten zur haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der Bezahlung der Anwaltskosten der Beklagten aus Bundesmitteln über PEI/ZEPAI – insbesondere zur Frage der § 7 BHO-Vereinbarkeit.

4. Augenscheinsbeweis

- Augenschein der Räumlichkeiten und der EDV-Anlagen des PEI in Langen sowie des ZEPAL.
- Augenschein der – aus der TGA-Dokumentation freigegebenen – Originaltierversuchsberichte und Vergleich mit dem Inhalt der Wagner et al. 2021-Publikation.

J. Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind dieser Strafanzeige beigelegt bzw. werden zur Beiziehung angeregt:

- Anlage PEI-01: Wagner R, Hildt E, Grabski E, Sun Y, Meyer H, Lommel A, Keller-Stanislawski B, Müller-Berghaus J, Cichutek K. – „Accelerated Development of COVID-19 Vaccines“, Vaccines 2021;9(7):747, PMID 34358163.
- Anlage PEI-02: TGA-Dokument foi-2389-03-1.pdf, Seiten 175–176 (Beleg BALB/c-Mauslinien BioNTech/Pfizer).
- Anlage PEI-03: Theuerkauf SA et al., iScience 2021;24(3):102170, PMID 33585805.
- Anlage PEI-04: Sachverständiges Zeugnis Dr. Sabine Stebel.
- Anlage PEI-05: Bundestagsdrucksache 20/6976.
- Anlage PEI-06: PEI-Stellungnahme zur Pharmakovigilanz.
- Anlage PEI-07: Excel-Auswertung des PEI über chargenbezogene Verdachtsmeldungen.
- Anlage PEI-08: Schmeling M et al., European Journal of Clinical Investigation 2023;53(8):e13998 (Dänemark-Studie).
- Anlage PEI-09: Fürst T et al. (Tschechien-Studie zur Chargenabhängigkeit).
- Anlage PEI-10: US-Studie zur Chargenabhängigkeit.
- Anlage PEI-11: Multipolar-Recherche zur Nichtführung der Pharmakovigilanz-Protokolle.
- Anlage PEI-12: Multipolar-Magazin, „Corona-Haftungsfreistellung: Wie die Bundesregierung die Impfstoffhersteller schützt“.
- Anlage PEI-13: Bundestagsdrucksache 20/7166.
- Anlage PEI-14: Aussageprotokoll Dr. Ralf Wagner vor dem BVerwG, Sitzung vom 06.07.2022.
- Anlage PEI-15: Übersicht und Inhalt der 15 beim VG Darmstadt rechtshängigen Verfahren gegen das PEI.
- Anlage PEI-16: PEI-Antrag an US-CDC auf Löschung von 56.000 deutschen VAERS-Datensätzen (Beiziehung anregen).

- Anlage PEI-17: APA-Vertrag der EU-Kommission/Bundesrepublik Deutschland mit Pfizer/BioNTech, Ziff. I.12.
- Anlage PEI-18: PEI/ZEPAL-Auszahlungsakten zu Clifford Chance/White & Case LLP (Beiziehung anregen).
- Anlage PEI-19: ZKBS-Stellungnahme Rest-DNA mRNA-COVID-19-Impfstoffe.
- Anlage PEI-20: Drittmittel-, Reisekosten- und Nebentätigkeits-Akten der Hauptbeschuldigten (Anforderung).
- Anlage PEI-21: EMA-/CHMP-Zulassungsakten Comirnaty (Beiziehung anregen).
- Anlage PEI-22: Korrespondenz und Aktenvermerke PEI – BMG zur APA-Umsetzung (Beiziehung anregen).
- Anlage PEI-23: Aussage Jens Spahn in der Enquete-Kommission Corona-Pandemie, 15.12.2025.
- Anlage PEI-24: Annex 1 – Einzelschadensbilder der 171 Anzeigerstatter (gemeinsam mit den Parallelanzeigen Mainz/Marburg).
- Anlage PEI-25 und PEI-26: Parallelstrafanzeigen Mainz und Marburg vom 19.05.2026

Schlussbemerkung

Die Anzeigerstatter und der Unterzeichner sind sich der besonderen Tragweite einer Strafanzeige gegen Mitarbeiter einer Bundesoberbehörde bewusst. Die hier vorgetragenen Tatsachen sind nicht spekulativ, sondern in jedem einzelnen Punkt durch öffentlich verfügbare Beweismittel, durch Aussagen vor obersten Gerichten, durch parlamentarische Antworten und durch wissenschaftliche Publikationen mit benannten Autoren (auch und gerade aus dem PEI selbst) belegt.

Der zentrale Punkt ist die Doppelrolle des PEI als Genehmigungs- und Pharmakovigilanzbehörde einerseits und als Prozessfinanzierer und wissenschaftlicher Sekundant von BioNTech in den Impfschadensklagen andererseits. Diese Doppelrolle ist mit einer rechtsstaatlichen, am Schutz der Bevölkerung orientierten Verwaltung nicht vereinbar.

Sie ist – nach Maßgabe der unter H. dargestellten Subsumtion – Grundlage einer Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) am Verbrechen nach § 95 Abs. 3 AMG bezogen auf die drei streitgegenständlichen Chargen und an den weiteren angezeigten Delikten, insbesondere § 332 StGB (Bestechlichkeit), § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt), § 266 StGB (Untreue) und § 263 StGB (Betrug).

Die Anzeigerstatter erwarten eine zügige, sorgfältige und unparteiische Aufklärung des Sachverhalts. Für jedwede Unterstützung steht der Unterzeichner jederzeit auch Mobil unter 0177-9705289 zur Verfügung.

Tobias Ulbrich

Rechtsanwalt